

Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen
Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen
Band: 23 (1935)
Heft: 5

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Raiffeisenbote

Organ des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen (System Raiffeisen)

Alle redaktionellen Zuschriften, Adressänderungen und Inserate sind an das Verbandsbureau in St. Gallen zu richten.

Erscheint monatlich. — Druck und Expedition durch den Verlag Otto Walter A.-G., Olten. — Erscheint monatlich.

Abonnementspreis für die Pflichtexemplare der Kassen (10 Exemplare pro je 100 Mitglieder) Fr. 1.50, weitere Exemplare à Fr. 1.30, Privatabonnement Fr. 1.50

Olten, den 15. Mai 1935

Nr. 5

23. Jahrgang

Die Volksabstimmung vom 2. Juni ist auch eine Raiffeisenfrage.

Am kommenden 2. Juni hat das Schweizervolk über eine Frage von grosser Tragweite sein Urteil abzugeben. Es ist die Abstimmung über die sog. Kriseninitiative, welche an die Urnen ruft. Würde es sich um eine rein politische Angelegenheit handeln, nähmen wir ohne weiteres davon Umgang, im Organ unseres Verbandes, das sich wie der Verband selbst stets grundsätzlich und konsequent auf politisch neutralen Boden gestellt hat, Stellung zu nehmen. Je näher jedoch der Abstimmungstag heranrückt, je mehr man sich in die Materie vertieft, die Beweggründe der Aktion erforscht, die Folgen überlegt und sich mit der wahren Tendenz der ganzen Vorlage vertraut macht, muß man zur Ueberzeugung gelangen, daß nicht nur erste Landesinteressen auf dem Spiele stehen, sondern auch die Raiffeisengrundsätze: Selbsthilfe, Selbstverantwortung, und Selbstverwaltung, von denen Sein oder Nichtsein der Raiffeisenbewegung abhängen, in Gefahr stehen. Legitimer Selbsterhaltungstrieb, ernste Sorge um die Zukunft einer seit 3½ Jahrzehnten segensreich wirkenden, im Dienste des Volkes arbeitenden Unternehmung ist es, die uns ähnlich wie bei der Vorlage über die Vermögensabgabe vom Jahre 1922 zu einer klaren Stellungnahme zwingt. Diese rechtfertigt sich für uns auch deshalb, weil es nach Ansicht der Initianten um eine rein wirtschaftliche Frage geht.

1. Die weitgehende Fürsorge des Bundes lähmt den Selbsthelfewillen.

Bereits sind dem Bund in den letzten Jahren unter dem Druck der Verhältnisse gewaltige Vollmachten erteilt und die dringlichen Bundesbeschlüsse mit Ausschaltung des Mitspracherechtes des Volkes zur gewohnten Erscheinung geworden. Durch die vorliegende Initiative sollen die Befugnisse des Bundes geradezu ungeheuerlich erweitert werden. Erste, erfahrene und verantwortungsbewusste Vertreter der obersten Landesbehörden erklären aber immer eindringlicher, daß nichts so gefährlich sei, wie der Glaube an die Allmacht des Staates. Nichts ist geeigneter, den Selbsthelfewillen mehr zu ertöten, das Bestreben zu solider, sparsamer Lebensweise, zu intensiver Verwertung der von Gott gegebenen Talente und Kräfte zu lähmen, wie das verhängnisvolle Abstellen auf die ohnehin schon zu weit gediehene Außen- und Staatshilfe. Mit der Annahme der Initiative müßte der Drang zur Selbsthilfe, zum privaten Spar- und Fürsorgefinn arg untergraben und ein volkswirtschaftlich wie sittlich hoch bedeutsames Mittel zur Volkswohlfahrt in den Grundfesten erschüttert aber auch die Kreditmöglichkeit der auf die Volkserparnisse angewiesenen Raiffeisenkassen aufs schwerste beeinträchtigt werden.

2. Dem Bund würde eine gewaltige Verantwortung übertragen.

Die Auswüchse und Mißstände im Geld- und Kreditwesen mit den sattem bekannten Zusammenbrüchen und Bankanierungen mit Bundesunterstützung sind vornehmlich auf mangelndes Pflichtgefühl der verantwortlichen Bankleiter zurückzuführen. Nimmt aber der Bund, wie ihm in der Initiative zugebach, die Regelung des Kapitalmarktes in die Hände, muß er auch die entsprechende Verantwortung tragen. In gleichem Maße aber wird das für solide, im Interesse des Kreditnehmers liegende, private Verantwortlichkeitsgefühl abnehmen, ein Meer von Verantwortungs-

losen geschaffen, alle Schuld und Verantwortung dem Staat zugeschoben und die private Initiative gelähmt.

3. Mit der Regulierung des Kapitalmarktes durch den Bund droht die Verstaatlichung des Bank- und Kreditwesens.

Die Initiative sieht eine Regelung des Kapitalmarktes durch den Bund vor und ermächtigt ihn auch, die Handels- und Gewerbefreiheit nach seinem Gutfinden auszuschalten. Die Schweiz. Raiffeisenkassen, wie auch ihr Verband sind aus eigener Kraft, im Kampf gegen gewaltige Widerstände aus Bank- und Behördenfreien in jahrzehntelangem Ringen zur Blüte gelangt und haben sich einzig und allein durch ihre wohlthätige, gemeinnützige Arbeit am Volkswohl bedeutende Anerkennung errungen. Die Schweizer. Raiffeisenbewegung ist eine prächtige Bejahung des Selbsthelfewillens der Landbevölkerung. Solid, festgefügt, gut fundiert und technisch wohl ausgerüstet sind die Raiffeisenkassen ein wertvollstes Besitztum des schweizerischen Mittelstandes, das er heute um so weniger aus der Hand geben darf, als es sich um eine wertvolle und taugliche Waffe im harten Existenzkampf handelt. Wenn aber dieses schöne Selbsthelfewerk, das dem Schweiz. Bauern- und ländlichen Mittelstand zur Stütze und Ehre gereicht, sich ungestört weiter entwickeln und entfalten und nicht wie die deutschen ländlichen Kreditgenossenschaften zu einem Instrument staatlicher Wirtschaftsführung herabsinken soll, muß es vor allem die Selbstverwaltung, die absolute Unabhängigkeit vom Staate bewahren und darf nicht seiner ungelenten Hand überantwortet werden. Keinesfalls darf auch — wie es auf Grund der in der Initiative enthaltenen Vollmachten möglich wäre —, die Gründung neuer Kassen durch den Bund verboten werden.

* * *

Daß sodann mit der Annahme der Initiative in unserem Lande die Inflationse Gefahr wächst, ergibt sich aus zahlreichen Pressestimmen des Auslandes. Von einer Inflation oder von einer Frankenabwertung aber hat, wie das Beispiel von Belgien zeigt, gerade der Landwirt am wenigsten zu erwarten. Entwertung sauer erworbener Ersparnisse, Versteuerung der wichtigsten Lebens- und Produktionsmittel, Ertötung des Sparsinns, allgemeiner Vertrauensschwund wären die Folgen, und den Profit hätte wie bei der belgischen Abwertung das internationale Spekulantentum.

Kapitalflucht und damit statt der für eine Zinsverbilligung notwendigen Geldflüssigkeit Verknappung der Mittel mit unfehlbarer Schuldzinserhöhung wäre eine weitere Folge der Annahme der Vorlage, für die sich u. a. die Freigelbter einsetzen, deren Ziel die Verstaatlichung des Bodens und das Staatspächtertum ist. Alle diese Gründe tun dar, daß es sich wirklich um eine Katastropheninitiative handelt, die von dem im wohlverstandenen Interesse des Volkswohles liegenden Raiffeisenstandpunkt aus abgelehnt werden muß. Aber nur eine machtvolle ablehnende Rundgebung kann in der Zukunft vor derartigen unglücklichen Begehren schützen.

Wir empfehlen deshalb den schweizerischen Raiffeisenmännern, die nicht Hand bieten wollen, daß ihre jahrzehntelange segensreiche Aufbauarbeit beeinträchtigt oder verunmöglicht wird mit einem reslofen Gang zur Urne und einem überzeugten

Nein

zu einer wuchtigen Verwerfung dieser an den Grundpfeilern des Raiffeisenwesens rüttelnden Initiative beizutragen.

Zum eidgen. Bankengesetz.

B) Die einzelnen Bestimmungen von Gesetz und Vollziehungsverordnung.

(Fortsetzung von Nr. 3.)

In erster Linie spricht sich das Gesetz über den Geltungsbereich aus. Erste Absicht war, möglichst alle Institute zu erfassen, die sich gewerbsmäßig mit Geldgeschäften befassen. Bei näherer Prüfung ergab sich jedoch, daß dies bei der Verschiedenartigkeit der Institute unzumutbar und nur unter Einflechtung zahlreicher Ausnahmegestimmungen möglich gewesen wäre. Als dann wurde speziell in den eidgen. Räten versucht, lediglich Firmen einzubeziehen, welche einen eigentlichen Bankbetrieb führen. Auch diese Definition befriedigte nicht und man kam schließlich dazu, die Werbung und Annahme fremder Gelder zum Hauptkriterium zu machen. Dabei ist es geblieben, ohne damit eine absolut klare und allgemein befriedigende Lösung gefunden zu haben. Der Bankenkommmission fällt hier die nicht sehr leichte Aufgabe zu, über die Gesetzesunterstellung im Einzelfalle zu entscheiden.

Als Produkt langer Beratungen resultierte schließlich folgende Umschreibung, die als Art. 1 in das Gesetz aufgenommen wurde:

Diesem Gesetz unterstehen die Banken, Privatbankiers (Einzelfirmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) und Sparkassen, sowie diejenigen bankähnlichen Finanzgesellschaften, die sich öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen. Alle diese Unternehmen werden im Gesetze Banken genannt.

Diesem Gesetz nicht unterstellt sind insbesondere:

- a) Bankähnliche Finanzgesellschaften, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen, unter Vorbehalt der Art. 7 und 8;
- b) industrielle und kommerzielle Finanzgesellschaften, auch wenn sie sich öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen;
- c) Börsenagenten und Börsenfirmer, die neben dem Handel mit Wertpapieren und den damit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Geschäften keinen eigentlichen Bankbetrieb führen;
- d) Vermögensverwalter, Notare und Geschäftsführer, die lediglich die Gelder ihrer Kunden verwalten und keinen eigentlichen Bankbetrieb führen;
- e) die Kreditkassen mit Wartezeit.

Unternehmungen, welche diesem Gesetz nicht unterstehen, dürfen weder in der Firma noch in der Bezeichnung des Geschäftszweckes, noch in Geschäftsreklamen den Ausdruck „Bank“ oder „Bankier“ in irgendwelcher Wortverbindung verwenden.

Die eidgenössische Bankenkommmission entscheidet im Zweifel, ob ein Unternehmen diesem Gesetz untersteht.

Die Schweiz. Nationalbank (unter Vorbehalt der Art. 7 bis 10), die Pfandbriefzentralen und die Darlehenskasse der schweizerischen Eidgenossenschaft, fallen nicht unter dieses Gesetz; sie werden von Abs. 3 nicht berührt, dagegen findet Art. 48 auf sie Anwendung.

Unklarheit herrscht vorläufig hinsichtlich des Einbezuges der gewöhnlichen Sparvereine, der Sparkassen, Fabriksparkassen, Konsumvereinsparkassen u. dgl. Einerseits treiben dieselben eifrige Propaganda zur Entgegennahme fremder Gelder, andererseits besteht die Auffassung, man könne sie als bankfremder Betrieb nicht wohl dem Gesetz unterstellen. Die Praxis hat nun teilweise im Einklang mit dem Kommentar Roffy einen Ausweg gefunden. Im Gesetz ist ein Artikel enthalten, wonach alle Institutionen, die in irgend einer Wortverbindung Einlagen entgegennehmen, die durch den Ausdruck „Sparen“ gekennzeichnet sind, nur von Banken und Kassen angenommen werden dürfen, welche dem Gesetz unterstehen. Allen andern Unternehmern ist es untersagt, in der Firma oder in der Bezeichnung des Geschäftszweckes oder in der Geschäftsreklame den Ausdruck „Sparen“ mit Bezug auf die ihnen anvertrauten Geldeinlagen zu verwenden. Bereits hat sich nun der Verband Schweiz. Konsumvereine veranlaßt gesehen, seine Lokal-

vereine, welche Spargelder entgegennehmen, einzuladen, die Sparhefte in Depositenhefte umzutauschen, um so den Vorschriften des Bankengesetzes zu entgehen. Ob die zahlreichen Sparkassen, Sparvereine, etc. diesem nicht sonderlich imponierenden Fluchtbildbeispiel folgen werden, dürfte sich im Laufe des Jahres abklären. Ausdrücke, wie Schul-Depositenkasse, sind wohl schwerlich zu erwarten und es werden gerade diese Institutionen Wert darauf legen, ihre Solidität durch Beibehaltung des Sparausdruckes nach außen zu dokumentieren. Richtig wäre es wohl gewesen, ausschließlich auf die Annahme fremder Gelder abzustellen, und auf alle Unternehmen, die sich damit beschäftigen, wenigstens die wesentlichen Bestimmungen (Revision, Eigenkapital, Liquidität) anzuwenden. Sollte es wieder vorkommen, daß z. B. bei einer Konsumsparkasse Publikums-Gelder verloren gehen, werden die Geschädigten zweifelsohne die Frage stellen: Wo war das Bankengesetz? Daß das Publikum je in breitem Umfange zwischen Depositen-, Einlage- und Sparheften unterscheiden können, ist nicht anzunehmen und es wird deshalb im Verlustfalle nicht verstehen, daß ein Depositenheft von einer beliebigen, dem Gesetz nicht unterstellten Kasse weniger Sicherheit bieten soll, als das vollständig gleichnamige Heft einer dem Gesetz unterstellten Bank. Wohl wird in der Bankpropaganda darauf hingewiesen werden können, daß nur Einlagen bei unterstellten Banken und Kassen einen besondern gesetzlichen Schutz genießen; eine unbefriedigende Situation, die geeignet ist, volkstümlich zu wirken, aber bleibt bestehen, sofern sich nicht durch die Praxis eine andere klare Lösung herausbilden sollte, die bei der ersten Gesetzesrevision zu berücksichtigen wäre.

Auf Grund der in Art. 52 des Gesetzes enthaltenen Uebergangsbestimmungen haben bestehende Unternehmen 3 Jahre Zeit um sich den Vorschriften über die innere Organisation, über die Firmenbezeichnung „Bank“ und „Bankier“, sowie auch über die Verwendung des Wortes „Sparen“ anzupassen.

Stark umstritten war die Frage der Unterstellung der Kantonalbanken. Trotz starker Opposition aus ihren Kreisen erachtete es der Gesetzgeber für angezeigt, dieselben ebenfalls einzubeziehen, besonders nachdem die Erfahrung gezeigt hatte, daß es auch in ihren Kreisen zuweilen am wünschenswerten Kontrolldienst gemangelt hatte. Indessen sind die Kantonsinstitute nicht allen Bestimmungen unterworfen, speziell denjenigen nicht, die sich auf die innere Organisation beziehen, wo die einschlägigen kantonalen Gesetze nach wie vor Gültigkeit haben und so die im Vordergrund gestandene kantonale Oberhoheit in genügender Weise respektiert wurde.

Auffallen mag, daß die Börsenfirmer, die sonst keine Bankgeschäfte betreiben, außerhalb des Gesetzes stehen. Dies rührt nicht zuletzt daher, daß ein besonderes Börsengesetz bereits in Arbeit ist und in absehbarer Zeit für diese Unternehmen jene besondern Aufsichtsbestimmungen maßgebend sein werden. Sodann bestehen bereits auf kantonalem Boden Vorschriften, die es nahe legen, von einer Einbeziehung in das Bankengesetz Umgang zu nehmen.

Unabgeklärt ist die Unterstellung der Darlehensvermittler, deren Tätigkeit besonders scharfe Bestimmungen auf den ersten Blick sehr wünschbar gemacht hätte. Sache der Baukommission wird es sein, hier wie in andern zweifelhaften Fällen den nicht leichten Entscheid zu fällen. Für die Kreditkassen mit Wartezeit (Sparkassen) sind in der besondern bundesrätlichen Verordnung vom 15. Februar 1935 Vorschriften erlassen, von denen erwartet werden kann, daß sie einigermaßen sanierend wirken werden.

Sämtliche Firmen, die dem Gesetz unterstehen, waren eingeladen sich bis zum 30. April 1935 bei der eidg. Bankenkommmission anzumelden. Diese Kommission, die voraussichtlich ihren Sitz in Bern haben wird, ist inzwischen vom Bundesrat gewählt worden und es gehören ihr an:

alt Bundesrat Schulthess, als Präsident, Bern;
Paul Roffy, Direktor der Nationalbank, Bern;
Ch. Bröderlin, alt Direktor des Schweiz. Bankvereins, Basel;
E. Walch, alt Direktor der Schweiz. Kreditanstalt, Neuchâtel;
Ständerat Dr. Züst, Luzern.

Nach Art. 23 des Gesetzes müssen die Mitglieder der Bankenkommision mit dem Bankfach oder der Technik der Bankrevision vertraute Sachverständige sein. Sie dürfen weder Präsident Vizepräsident oder Delegierter der Verwaltung noch Mitglied der Geschäftsführung einer Bank oder Revisionsstelle sein. Dagegen ist es zulässig, daß einfache Verwaltungsratsmitglieder von Banken gewählt werden. Der Bankenkommision wird ein besonderes Sekretariat angegliedert. Die Kosten der Bankenkommision und ihres Sekretariates übernimmt der Bund.

Bei der Gründung einer Bank sind die Statuten vorerst der Bankenkommision zur Genehmigung einzureichen. Erst wenn dieselbe vorliegt, kann die Bank ins Handelsregister eingetragen werden und den Betrieb aufnehmen. Der Präsident einer Bank darf nicht zugleich Delegierter des Verwaltungsrates sein und kann dadurch nicht eine überragende Stellung bekommen, wie es bei zusammengebrochenen Instituten z. T. der Fall war. Allerdings wird auf diese Weise auch seine Verantwortlichkeit etwas gemildert, die jene der übrigen Verwaltungsratsmitglieder aber erhöht. In den Gesellschaftsstatuten sind die Geschäftszweige, welche eine Bank betreiben will, näher zu umschreiben und es ist insbesondere auch anzugeben, ob das Tätigkeitsgebiet vorwiegend lokal, regional oder kantonale begrenzt ist, ob es die ganze Schweiz umfaßt oder sich auf das Ausland ausdehnt. Damit soll verhindert werden, daß Institute, die in den Augen des Publikums einen lokalen oder regionalen Rapon haben, sich in Wirklichkeit nicht nur im In- sondern auch im Ausland betätigen.

Das Gesetz steht auch auf dem Standpunkte, Banken die Handelsgeschäfte betreiben, sollten nicht in der Genossenschaftsform bestehen oder gegründet werden, sondern entsprechend ihrem ganzen Charakter als Aktiengesellschaften konstituiert sein. Diese Auffassung ist besonders durch die schlimmen Erfahrungen bei der Schweizerischen Volksbank genährt worden. Bestehende Genossenschaftsbankhandelsbanken können zwar ihre bisherige Form beibehalten, neue Handelsbanken jedoch nicht mehr als Genossenschaften errichtet werden. Damit scheidet ein Pseudogenossenschaftselement aus dem Genossenschaftswesen aus und es tritt um so mehr die echte Genossenschaft wie sie die Raiffeisenkassen verkörpern in den Vordergrund. Unabgeklärt ist noch das eigentliche Handelsbankcharakteristikum. Eine Ansicht geht dahin, das Merkmal der Bodenkreditanstalt (wenigstens 60 Prozent der Bilanzsumme Inlandshypotheken) als ausschlaggebend zu bezeichnen. In diesem Falle müßte jedoch für die Raiffeisenkassen, die dieses Prädikat nicht haben, eine Ausnahme geschaffen werden. In einem besondern Artikel erleichtert das Gesetz den Genossenschaftsbankhandelsbanken ihren Uebergang zur Aktiengesellschaft. So sind die in Aktien umgewandelten Genossenschaftsanteile von der eidg. Stempelabgabe befreit und es darf beim Uebergang des Genossenschaftsvermögens weder eine eidgenössische noch eine kantonale Sandänderungs- oder Registrierabgabe erhoben werden.

Die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes errichteten Genossenschaftsbanken, die sich als Handelsbanken betrachten, hatten dies der Bankenkommision bis zum 30. April 1935 zu melden.

Die Bankenkommision legt über die dem Gesetz unterstellten Banken ein der Öffentlichkeit zugängliches Verzeichnis an.

Gegen Entschiede der Bankenkommision hinsichtlich Unterstellung unter das Gesetz und btr. die Anerkennung als Revisionsstelle ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig. (Fortsetzung folgt.)

Die „Schuld“ der Nationalbank an der Wirtschaftskrise.

(Vorbemerkung der Red. In den Januarmitteilungen der Vereinigung für gesunde Währung werden einige hauptsächlich Vorwürfe der Freiwirtschaftler gegenüber der Schweizer. Nationalbank zurückgewiesen. Wir geben dieser Rechtfertigung auch hier Raum, besonders da wir auf Grund näherer Verfolgung der Tätigkeit des Noteninstitutes von der Richtigkeit dieser Ausführungen überzeugt sind und die vielfach unsachliche Anfeindung freiwirtschaftlicher Kreise längst als bedauerliche Entgleisung und bitteres Unrecht angesehen haben.)

Die Schuld der Nationalbank an der Krise ist für die Freigeldleute eine ausgemachte Sache. Sie berufen sich dabei auf eine Broschüre eines ihrer Führer, die in ihrem Untertitel die Schweizerische Nationalbank als Krisenmacherin vorstellt. Dort sei unwiderlegbar bewiesen, so erklären die Freigeldler, daß die Nationalbank die Krise verursacht habe, und zwar in vollem Bewußtsein von deren zerstörenden Folgen. Aber in dieser Broschüre ist auch nicht eine Spur einer schlüssigen Beweisführung zu den Freigeldanschuldigungen zu finden. Dagegen zeichnen sich die Darlegungen ihres Verfassers nicht nur durch Unsachlichkeit, sondern durch eine erstauensliche Unkenntnis notenbankpolitischer Dinge aus. In diesem Sinne ist sein vermeintlicher Beitrag zur Währungsfrage wirklich mehr als negativ.

Die Freigeldler beschuldigen die Nationalbank insbesondere, sie habe „frevelhafte Kreditweigerung“ betrieben (wie in dem inzwischen verschwundenen Freigeldblatt „Eidg. Nachrichten“ vom 24. April 1934 zu lesen war), Kredite abgebaut, die Preise absichtlich und bewußt gedrückt, den Franken aufgewertet und somit das Elend der Krise verursacht.

Betrachtet man zunächst die allgemeine Preisbewegung bei Ausbruch der Krise, so ist festzustellen, daß 1929 die Großhandelsindexzahlen zu sinken begannen, so in Japan vom Februar, in Italien und Schweden vom März, in Belgien, Frankreich, Holland vom April an und von diesem Zeitpunkt an im großen und ganzen ebenfalls in England. Demgegenüber zeigte der schweizerische Großhandelsindex erst vom November 1929 an sinkende Tendenz. Einzelne Preise, vor allem von Importgütern, standen schon seit 1928, ja sogar schon seit 1927 unter einem ausgesprochenen Baissedruck, wie z. B. Weizen, Hafer, Gerste, Tee, Kakao, gewisse Mineralien, Benzin, Petrol, Textilwaren. Die Anfänge der Landwirtschaftskrise gehen nachgewiesenermaßen international bis in das Jahr 1927 zurück, also in eine Zeit, von der selbst die Freigeldler nicht behaupten können, daß damals „Deflationspolitik“ getrieben worden sei. Diese Tatsachen zeigen mit aller Eindeutigkeit, daß der Preisrückgang in der Schweiz vom Ausland gekommen ist.

Was nun die Vorgänge auf der Geldseite des Krisenproblems anbelangt, ist zu den Freigeldbehauptungen die interessante Feststellung zu machen, daß vor, bei und nach Ausbruch der Krise die Gesamtheit der Kredite in der Schweiz nicht etwa abgenommen, sondern ständig zugenommen hat! Bei sämtlichen Banken (die Nationalbank nicht miteinbezogen) waren die Wechselkredite, Kontokorrentkredite und Hypothekendarlehen Ende 1929 bedeutend höher als Ende 1930, nachdem die Preise schon über ein Jahr ständig zurückgegangen waren, zeigte sich gegenüber Ende 1929 noch eine beträchtliche Zunahme der Kredite. Einzig die Lombardvorschuße beschrieben eine leicht rückgängige Bewegung. Auch innerhalb der Jahre 1929 und 1930 läßt sich eine anhaltende Kreditsteigerung feststellen.

Herr Pfister, der Verfasser des erwähnten Pamphlets, sucht seine Anschuldigungen an die Nationalbank mit dem Hinweis auf eine Stelle in deren Jahresbericht von 1929 zu begründen, wo erklärt wird, daß die Nationalbank 1929 die im Jahre 1924 niedergelegten Richtlinien für das Diskontogeschäft angewendet und ihre Bemühungen, langfristige Kredite abzubauen, fortgesetzt habe. Diese Bemerkungen im Jahresbericht, völlig aus dem Zusammenhang herausgerissen, geben nun Herrn Pfister — man staune — die alleinige Grundlage zu den unglaublichsten Rückschlüssen und Vermutungen. Er hat die Auffassung, daß hierdurch, neben der Tatsache der zurückgegangenen Wechsel- und Lombardgeschäfte, der unwiderlegbare Beweis für die „Deflationspolitik“ der Nationalbank erbracht sei. Demgegenüber ist einmal festzustellen, daß die einschränkenden Diskontomaßnahmen im Jahre 1929 einzig und allein gegen die steigende Inanspruchnahme der Nationalbank für ausländische Kredit- und Finanzgeschäfte, in keiner Weise jedoch gegen die Kredite für die Wirtschaft unseres Landes gerichtet waren. Hierüber gibt übrigens der gleiche Jahresbericht von 1929 eingehend Auskunft, was Herr Pfister, offenbar nicht ungewollt, übersehen hat. Die Einschränkungsmaßnahmen lagen gerade im Interesse der einheimischen Wirt-

schaft, denn eine noch stärkere Verwendung schweizerischer Gelder für die genannten ausländischen Kredit- und Finanzgeschäfte hätte leicht zu einer Verteuerung der Geldzinsen bei uns führen können. Es galt, einer derartigen Entwicklung durch geeignete Beschränkungsmaßnahmen rechtzeitig vorzubeugen. Hievon sind weder Handel und Industrie, noch Gewerbe und Landwirtschaft irgendwie nachteilig betroffen worden. Im Gegenteil, alle diese Erwerbszweige blieben dank der erwähnten Maßnahmen vor einer Kapitalverteuerung und damit Betriebsschwerung bewahrt.

Was den langsamen Abbau langfristiger gewordenen und demzufolge mit den gesetzlichen Vorschriften der Notenbank nicht mehr in Einklang stehender Lombardkredite anbelangt, handelte es sich ausschließlich um solche Kredite, deren ursprünglicher kurzfristiger Handelscharakter eine Aenderung erfahren hatte, und zwar in dem Sinne, daß diese Kredite nicht mehr Handelsoperationen dienten, sondern zu reinen Finanz- und Zinsprofitgeschäften wurden. Es war deshalb durchaus natürlich, daß die Nationalbank auf die Ablösung oder Konsolidierung solcher Kredite, oder auf deren Uebertragung auf andere Kreditinstitute drängte. Ob die auf Ende 1929 eingetretene Verminderung des Lombardbestandes bei der Nationalbank nun gerade durch diese Maßnahmen verursacht wurde, ist sehr fraglich, da es sich zweifellos dabei um eine verhältnismäßig kleine Anzahl Kreditposten gehandelt haben dürfte. Jedenfalls steht aber fest, daß trotz der Ablösung langfristiger Lombardkredite der Gesamtbetrag der gewährten Lombardvorschüsse der Nationalbank 1929 größer war als 1928, was übrigens in ihrem Jahresbericht 1929 ausdrücklich hervorgehoben wird. Man wird deshalb kaum von einer Beschränkung der Gesamtkreditmenge reden können. Herr Pfister tut auch dieser Tatsache keine Erwähnung.

Der Rückgang des Wechsel- und Lombardgeschäftes der Nationalbank im Jahre 1930 gegenüber den Vorjahren war eine Folge nicht aber die Ursache der Krise, weshalb er niemals als Beweis dafür gebracht werden kann, die Nationalbank habe „Deflationspolitik“ betrieben. Wie schon erwähnt, gingen die der Wirtschaft gewährten Kredite der übrigen Banken im gleichen Jahr 1930 teils ja noch ganz erheblich in die Höhe. Die Banken vermochten den Kreditansprüchen aus der Wirtschaft Genüge zu tun, ohne daß sie genötigt gewesen wären, wie früher auf die Nationalbank zurückzugreifen, weil sie zufolge der Krise im Ausland mit flüssigen Geldern geradezu überschwemmt wurden, für die sie selber nur noch schwer Anlage finden könnten. Es ist deshalb falsch, wenn die Freigeldler aus dem Rückgang des Wechsel- und Lombardgeschäftes der Nationalbank 1929 und 1930 den Schluß ziehen, diese habe der Wirtschaft gegenüber die Kredite eingeschränkt. Als dann später die Kredite der Banken zurückzugehen begannen, war dies ebenfalls nicht eine Ursache der Krise, sondern eine eindeutige Folge der allgemeinen Wirtschaftsschrumpfung.

Mit besonderem Nachdruck darf hervorgehoben werden, daß die Nationalbank im Jahre 1930 durch zweimalige Herabsetzung des offiziellen Diskontsatzes von $3\frac{1}{2}$ auf $2\frac{1}{2}$ % und im Januar 1931 auf 2%, bei gleichzeitiger sukzessiver Senkung des offiziellen Lombardsatzes von $4\frac{1}{2}$ und 3%, dem allgemeinen Zinsabbau den Weg geebnet und der Wirtschaft damit eine nicht hoch genug einzuschätzende Erleichterung verschafft hat. Den gleichen Zweck verfolgte die im Februar 1933 eingetretene neue Senkung des Lombardsatzes von 3 auf $2\frac{1}{2}$ %.

Weiter ist darauf hinzuweisen, daß die Nationalbank 1930 und in den folgenden Jahren durch die Aufnahme der einströmenden Devisen, die im Zusammenhang mit der Kapital- und Rückwanderung in unser Land flossen, erst eigentlich die Verflüssigung des Geld- und Kapitalmarktes und damit die Zinssahverbilligung ermöglicht hat. Es ist sehr fraglich, ob die Schweiz ohne die Goldwährung, wie sie in Form der erwähnten Devisenaufnahme gehandhabt wurde, dieselben tiefen Zinssätze, wie sie heute bestehen, genießen könnte.

Gegen die Anschuldigung der Freigeldler, die Nationalbank habe durch die Beibehaltung der Goldwährung den Franken und die Schulden aufgewertet, ist zunächst einzuwenden, daß ihr keine einzige Maßnahme vorgeworfen und

nachgewiesen werden kann, die im Sinne einer Preissenkung durch Krediteinschränkung und Produktionserschwerung gewirkt hätte. Sodann ist zu sagen, daß die Nationalbank durch Gesetz zur Aufrechterhaltung der Goldwährung verpflichtet ist und daß in all den abgelaufenen Krisenjahren das Schweizer Volk in seiner überwiegenden Mehrheit gegen jegliches Experimentieren mit der Währung war und zweifellos heute noch ist. Es hat gesehen, daß in vielen Ländern trotz abgewerteten Währungen die Krisenwirkungen weit schlimmer waren als bei uns und auch heute noch anhalten. Die dänische Landwirtschaft z. B. ist trotz der 50-prozentigen Kronenabwertung vom Krisendruck nicht befreit worden und harret auch heute noch einer umfassenden Entschuldungsaktion. Die 40%ige Entwertung des Dollars enthob den Präsidenten Roosevelt nicht von der Durchführung weiterer scharfer Beschränkungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Produktion und umfangreicher Arbeitsbeschaffungspläne, für die er Kredite in phantastischen Beträgen anfordert. Noch erreicht in Amerika die Arbeitslosenzahl über 10 Millionen. Teilweise begünstigt wurden nur jene Staaten, die eigene Bodenschätze und Rohstoffe besitzen und exportieren oder, wie England, sich durch den Abschluß besonders günstiger Wirtschaftsabkommen mit den Kronländern und Kolonien eine Besserung des Handels sichern konnten.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Nationalbank weder „frevelhafte“ Krediteinschränkung betrieben, noch bewußt und absichtlich die Preise gesenkt und den Franken aufgewertet hat. Alle ihre Maßnahmen waren durchwegs auf die Kreditverbilligung, Krediterleichterung und damit Krisenmilderung gerichtet. Berechtigten Kreditgesuchen aus Handel und Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft hat sie immer schlanke Entsprachen. Die Freigeldbehauptungen über die Schuld der Nationalbank an der Krise sind deshalb entweder Verdrehungen aus Unverstand oder aber böswillige Verleumdungen.

Währungsabwertung und Landwirtschaft in Belgien.

Wie in fast allen Ländern, wo man in der Absicht, durch Währungsexperimente der Wirtschaftskrise zu steuern, die Valuta entwertete, zeigt sich auch in Belgien, daß gerade die Landwirtschaft es ist, welche „die Seche bezahlt“. Dasjenige, das der Bauer zukaufen muß (Lebens-, Futter- und Düngemittel) steigt im Preise, die Preislage seiner eigenen Produkte aber bleibt bestenfalls unverändert, ja, das Konsumentenpublikum sträubt sich energisch, auch nur die geringste Preiserhöhung auf landwirtschaftliche Erzeugnisse in Kauf zu nehmen.

Darüber läßt sich „Le Paysan“, die französische Ausgabe des belgischen Bauernbundes, in der Nummer vom 5. Mai 1935 unter dem Titel „La campagne anti-agricole — Déflation quand même“ vernehmen und geißelt in scharfen Worten die getroffenen Maßnahmen der gegenwärtigen Regierung. So heißt es u. a.:

Als das Ministerium M. van Zeeland zur 28. igen Abwertung der Währung schritt, gab es die Erklärung ab, daß zur Vermeidung von Repressalien des Auslandes keine Erweiterung der Ausfuhr durch Dumpingpreise (unter den Selbstkosten stehende) Platz greifen dürfe und das Exportvolumen keine Steigerung erfahren werde. Vielmehr müsse die Besserung der Wirtschaftsverhältnisse durch den Inlandsmarkt erfolgen. Die landwirtschaftliche Bevölkerung stellt einen Viertel der Gesamteinwohnerschaft dar, tritt also in namhaftem Umfange auch als Konsument auf. Nun gibt es aber am Inlandsmarkt verschiedene, ganz unterschiedlich behandelte Kategorien. Nach der Voraussage der Regierung sollten die Großhandelspreise durch die Währungsabwertung bestimmt eine rasche Steigerung erfahren. Tatsächlich ist diese auch erfolgt und es waren die Bauern, welche es sofort bei einer Masse von Artikeln, welche sie zukaufen müssen, zu spüren bekamen, so bei Futter- und Düngemitteln, landwirtschaftlichen Maschinen usw. Gleichzeitig hat eine große Anzahl von Nahrungsmittelfabrikanten ihre Rundschau in Kenntnis gesetzt, daß zufolge Steigerung der Rohmaterialien Preis-

erhöhungen eintreten müßten. Alles das galt als selbstverständlich. Aber auf der andern Seite sträubt man sich mit starkem Anwillen selbst gegen die geringste Erweiterung der landwirtschaftlichen Produktpreise. Und doch sind im Grunde genommen auch die Landwirtschaftsbetriebe Fabrikationsunternehmen. Diese aber wollte man in der Uebergangsperiode nach den Regeln behandeln wissen, wie sie den Detaillisten zugebacht war. Der Detaillist hatte Warenlager. Solange sie nicht erschöpft waren, sollten sie zum normalen Preise abgesetzt werden. Der Bauer jedoch als Fabrikant der Butter (um nur einen der meist angegriffenen Artikel zu nennen) hatte keine Lagerbestände. Die Kühe geben die Milch von Tag zu Tag. Die Futtermittelpreise sind seit der Devaluation um 20 und mehr Prozent gestiegen. Andererseits erwartet man, daß diese Preissteigerung auf die Preise der landwirtschaftlichen Produkte nicht den geringsten Einfluß habe! Obschon also der Bauer unbestrittenermaßen auch Fabrikant ist, wird er nach ganz andern Richtlinien behandelt. Am 28. März, Tag vor der Abwertung, betrug in Basel der Marktpreis für Butter 15.70 belg. Franken, am 2. Mai 16.10 belg. Fr. In Antwerpen und Brüssel notierte man am 29. März 15.80 und 15.90, am 3. Mai aber 15.60 und 15.10 oder 50 Centimes weniger. So sieht in Wirklichkeit die rasche und sichere Preiserhöhung für die Engrospreise in der Landwirtschaft aus, welche die Regierung mit ihrer Entwertung in Aussicht gestellt hatte. Und trotzdem werden Wirtschaftler und Politiker nicht müde, eine Ermäßigung der Einfuhrgebühren und erhöhte Buttereinfuhrkontingente zu verlangen, und zwar sind es die gleichen Leute, welche sich mit Vehemenz für den Schutz der Inlandsproduktion einsetzen und gegen die Dumpingpreise des Auslandes eifern.

Zum Schlusse wird betont, daß nur eine Erweiterung der Spanne zwischen Produktionskosten und Produktionspreisen Existenz und Wiederaufstieg der Landwirtschaft sichern können.

Bausparkassen und Bauernfängerei.

Unter diesem Titel entrollt der „Walliser Bote“ in seiner Nummer vom 23. April 1935 folgendes Bild von der Werbetätigkeit der Bausparkassagenten im Oberwallis:

„Mußte schon der Leumund einiger Agenten, die heute das Oberwallis bereisen, stuhig machen, so sicker nun auch allmählich durch, daß unsere, trotz ihres Mißtrauens, leichtgläubige Bevölkerung oftmals regelrecht angeschnitten wird. Man weist den Leichtgläubigen allerhand Statuten und Prospekte vor, die sie überhaupt nicht verstehen. Sie hören nur auf die eindringlichen und aufdringlichen Erklärungen der Agenten. Was verstehen doch beispielsweise unsere Leute von der Formel: „Zahlung mal Seit durch 1 % der Kreditsumme geteilt“; oder von „der Summe der Faktoren aus den einzelnen Einzahlungen“ usw. Man sucht eben Geld, und zwar billiges Geld. Und da hört man nur den immer wiederkehrenden Vers von 1½ % Zins, von fabelhaft günstigen Bedingungen und von der raschen Entschuldung des Heimwesens. Und schließlich wird kopflos der sogenannte „Darlehensvertrag“ oder noch schöner: „Darlehensvertragsantrag“ unterzeichnet.“

Solche Anträge sind in den letzten Monaten hunderte unterschrieben worden.

Kommt da in ein Tal ein französisch sprechender Agent und sucht von Dorf zu Dorf alle Häuser ab. Man kennt den Agenten nicht, aber man traut ihm selbstverständlich und unterschreibt. Und da man gerade 1000 Fr. zur Hand hat, macht man auch gleich eine erste Anzahlung. „Es freut dann die betreffende Bausparkasse, dem Unterzeichner mitzuteilen, daß er auf Grund seines Darlehensantrages in die Sparorganisation aufgenommen worden sei“ usw. Was aber den einbezählten Betrag anbetrifft, so bedauert die verehrliche Bausparkasse, mitteilen zu müssen, daß der Vertreter nicht gestattet sei, Gelder entgegenzunehmen und daß Zahlungen an denselben nicht anerkannt werden können.“

Und nun erst erkundigt sich der Geprellte und erfährt dann, daß der noble „Vertreter“ der fraglichen Bausparkasse ein Verlustschneider ist, der schon anderes mehr auf dem Kerbholz hat.

Da erscheint auch in einer andern Berggegend ein Agent. Daß derselbe Konkursist ist, kann man ihm selbstredend nicht ansehen. Man hört ihm zu und vertraut ihm — er ist ja nicht Walliser. Immerhin will man vorsichtig sein. Man habe kein Geld, um Vorauszahlungen zu leisten, wird immer wieder eingewendet, weil man nun doch schon gehört hat, daß dieses eine Vorauszahlung sei. Aber das sei bei dieser Rasse auch gar nicht notwendig, gibt der Agent zurück. Seine Rasse bringe dann bei Auszahlung des Darlehens diese geschuldete Auszahlung automatisch in Ab-

zug. Das ist allerdings sehr nett von der Rasse und man unterschreibt. Da will aber der Agent auch gleich die Schätzung der Immobilien vornehmen. Dafür hat der Kreditnehmer, je nach der Kreditkraft seines Ansehens, 20, 30 oder 50 Fr. als Kostenvorschuß zu leisten. Und eines Tages erscheint der Agent wieder, diesmal in Begleitung von 2 andern „Experten“. Zuerst wird einkassiert — an einem Tage sollen es zirka 6—700 Franken gewesen sein — und dann wird „geschätzt“. Mit Rennermiene schauen die drei „Experten“ das Haus an, von vorne und von hinten, von oben und von unten; dann wird mit gewichtiger Miene dem aufmerksamen Hauseigentümer mitgeteilt, welchen hohen Wert seine Gebäulichkeiten haben und er ist erstaunt, zu vernehmen, daß er plötzlich viel reicher ist, als daß er selbst bisher geglaubt.

Und fort sind die „Experten“, und mit ihnen der Vorschuß.

Und dann ein Schreibebrief von Seiten der „Direktion“: „Es freut uns, Ihnen mitteilen zu können, daß Sie auf Grund Ihrer Antragsstellung in unsere Sparorganisation aufgenommen worden sind“ usw.

Aber einige Monate später ein anderer Brief: „Wir bedauern, daß ...“

Und wieder etwas später ein dritter: „Sie haben unterm Datum vom ... einen Darlehensantrag unterzeichnet. Wir fordern Sie auf ...“ usw.

Und nun sollen 200, 300, 500 Fr. oder noch mehr für Porti, Spesen, Ausfertigungen, Verwaltung usw. bezahlt werden.

Der „Vertreter“ ist nun aber plötzlich unsichtbar. Er hat seinen Auftrag und seine Aufgabe erfüllt. Und nun nagt sich der geprellte Darlehenssucher mit seiner Direktion herumschlagen.

Wir haben hier nur einzelne Beispiele angeführt, um unsere Bevölkerung vor Agenten, deren Leumund und Zahlungsfähigkeit sie nicht kennen, zu warnen. Es ist nicht notwendig, daß auch noch andere hereinfallen. Fraglich ist aber, ob nicht unsere Gerichtsbehörden gewissen herumziehenden Agenten auf die Finger sehen sollten, um einem solchen Geschäftsgebaren den Riegel zu schieben.“

Der Aargau verzichtet auf ein eigenes Sparkassagesetz.

Die dem aargauischen Amtsblatt vom 20. April 1935 angefügte Veröffentlichung der Halbjahresbilanzen der 19 aargauischen Banken und der 69 Raiffeisenkassen, enthält die bedeutungsvolle Notiz:

„Mit der auf 1. März 1935 erfolgten Inkraftsetzung des Bundesgesetzes vom 8. Nov. 1934 über die Banken und Sparkassen ist die Aufsicht über die Kreditinstitute vom Kanton auf den Bund übergegangen. Es wird daher mit der vorstehenden Publikation die Veröffentlichung der Halbjahresbilanzen durch den Kanton eingestellt.“

Als erster der 14 Kantone mit eigener Sparkassagesetzgebung verzichtet damit der Aargau auf ein Sondergesetz für die Spareinlagen und begnügt sich für sein Territorium mit den einschlägigen neuen eidgenössischen Bestimmungen.

Durch Art. 53 des zitierten Bundesgesetzes werden die bisherigen kantonalen Vorschriften über Banken und Sparkassen nach drei Jahren zwar automatisch aufgehoben, aber es haben die Kantone weiterhin das Recht, innert dieser Frist zum eidgenössischen Gesetz hinzu noch Sonderbestimmungen über die Deckung der eigentlichen Spargelder bis zu 5000 Fr. pro Heft zu erlassen. Dies trotzdem das eidgenössische Bankengesetz bereits ein Vorrecht für die Sparheftinhaber bis zu Fr. 5000 in Form eines Konkursprivilegs enthält. Die wenig glückliche Lösung, im Bundesgesetz einer mehr als eigentümlichen Doppelstellung die Tür offen zu lassen, ist auf einen Kompromiß im Parlament zurückzuführen. Expertenkommission und Bundesrat, ebenso wie der sicherlich nicht allzu zentralistisch veranlagte Ständerat stellten sich auf den einzig richtigen Standpunkt: Entweder machen wir ein richtiges Bundesgesetz, das keine kantonalen Gesetze mehr nötig hat, oder wir überlassen die ganze Gesetzgebung den Kantonen. Leider schenkte dann der Nationalrat einigen aus den kant. Regierungsgebäuden von Zürich und Glarus gewährten Einflüsterungen Gehör, der Ständerat stimmte — des Feilschens müde — schließlich zu und es entstand ein Gesetzesartikel, nach welchem die Kantone weiterhin, wenn auch in einem stark eingeschränkten Umfange noch mit Extrabestimmungen über die Deckung der Spareinlagen aufwarten können. Allerdings ist dies nur auf dem Wege der Gesetzgebung möglich und es bleibt

die Genehmigung des Bundesrates vorbehalten, was zwar mehr eine Formsache ist.

Um so erfreulicher ist es nun, zu vernehmen, daß ausgerechnet derjenige Kanton, der eine der besten Sparkassagesetzgebungen besaß, auf das offen gelassene Recht zur Sonderlegislation verzichtet und damit nicht nur ein sehr nachahmungswertes Exempel statuiert, sondern auch das Prestige des neuen eidgen. Gesetzes nicht zum voraus untergräbt.

Das erledigte aargauische Gesetz über Banken und Sparkassen datierte vom 30. November 1917 und war eine Folge von Lokalbänkbrüchen, insbesondere derjenigen von Bremgarten und Brittnau, die der Regierung nicht geringe Vorwürfe wegen ungenügendem Spareinlegerchutz eintrugen. In den 18 Jahren während welchen das Gesetz in Kraft stand, ist außer der Bank in Zofingen kein Zusammenbruch mehr erfolgt. Es zeigte sich damit, daß gesetzgeberische Maßnahmen im Bankwesen Fallimente stark zu reduzieren vermögen, daß aber auch mit wohlausgedachten Vorschriften jeglichem Mißstand nicht vorgebeugt werden kann. Das aarg. Bankgesetz verlangte eine halbjährliche Veröffentlichung der Bilanzen, schrieb u. a. ein gewisses Eigenkapital, genügende Liquidität und eine fachmännische Revision vor, Punkte die man in etwas veränderter Form auch im eidg. Gesetz wiederum antrifft. Die Revisionen wurden im Gegensatz zu einzelnen andern Kantonen mit Sparkassagesetzen nicht vom Staat selbst ausgeführt, sondern anerkannten Revisionsverbänden und Treuhandgesellschaften überlassen, die ihrerseits der Regierung alljährlich einen summarisch gefaßten Befund abzugeben hatten. Auf die Verhältnisse der Raiffeisenkassen wurde (vielleicht auch aus referendumpolitischen Gründen) Rücksicht genommen, trotzdem der den Raiffeisenkassen nichts weniger als gewogene aargauische Kronjurist, alt Ständerat und Kantonalbankpräsident Isler dem Gesetze zu Bevatter stand und sich vor 18 Jahren die Raiffeisenkassen im Aargau wahrlich nicht besonderer Sympathien in Regierungs- oder in den von ihnen beeinflussten Lokalbänkzeilen erfreuten. Wenn das Gesetz eine Formulierung erhielt, die auf die besonderen Verhältnisse der Raiffeisenkassen Rücksicht nahm, hatte daran der kluge und schlagfertige, auch im Regierungsgebäude nicht als quantité négligeable behandelte, aarg. Raiffeisenpionier und damalige Unterverbandspräsident Dekan Waldehubl in Wettingen kein geringes Verdienst. Im Gegensatz zum eidg. Gesetz waren die Raiffeisenkassen im Hinblick auf die Solidarschaft der Mitglieder von der Stellung eines besondern Eigenkapitals befreit. Die Anlage der anvertrauten Spargelder war nur bei den Banken, nicht aber auch bei den Darlehenskassen an besondere Vorschriften gebunden; ein besonderes Pfandrecht für die Spareinleger wurde nicht verlangt und auch in den Liquiditätsvorschriften bestanden Erleichterungen. Die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften bot denn auch den revisionstechnisch dem schweiz. Raiffeisenverband unterstellten Darlehenskassen keine besondern Schwierigkeiten, die Konzession wurde bei Neugründungen stets anstandslos erteilt und die jährlichen Berichte ebenso genehmigt. Es darf gesagt werden, daß sich der Verkehr mit der hierfür zuständigen kantonalen Finanzdirektion stets in aller Korrektheit abgewickelt hat und der Verband nie Veranlassung hatte, eine angegliederte Kasse wegen Mißachtung der gesetzlichen Vorschriften zu verzeihen. Die Kassen haben demnach eine bemerkenswerte Disziplin geoffenbart und sich des ihnen gewordenen Vertrauens würdig gezeigt. Man kann nur wünschen, daß das in verschiedenen Punkten weit strengere eidg. Bankengesetz ebenso loyal gehandhabt werde wie das nun der Vergangenheit angehörende aargauische und die Raiffeisenkassen durch strikte Beachtung der einschlägigen Vorschriften sich des Vertrauens der Gesetzgeber ebenso würdig zeigen wie bisher.

Insbesondere aber soll bei dieser Gelegenheit die Erwartung ausgesprochen werden, alle übrigen Kantone möchten wie der Aargau auf kantonale Sondergesetze über das Sparkassenwesen verzichten, um damit dem eidg. Gesetz Vertrauen entgegenzubringen und den Geldinstituten neben dem eidgenössischen Formalismus nicht auch noch einen kantonalen aufzunütigen, dem man zum vorneherein jegliche praktische Bedeutung absprechen müßte.

Ein Bundesgerichtsurteil in einem Volksbank-Prozeß.

Ist die Ausgabe und Verzinsung von Anteilscheinen bei Vorliegen einer Unterbilanz strafbar?

Bekanntlich ist im Jahre 1933 anlässlich der 100 Millionen-Stützung der Schweiz. Volksbank durch den Bund strenge Untersuchung und gebührende Bestrafung der für die Mißwirtschaft verantwortlichen Persönlichkeiten zugesichert worden. Angesäumt wurde eine Untersuchungskommission zur Abklärung der strafrechtlichen Seite eingesetzt, die sich dann auch ohne Verzug an die Arbeit machte und zum Schlusse kam, daß strafbare Delikte vorliegen, die entsprechende Ahndung verdienen. Inzwischen sind Prozesse eingeleitet worden. Rechtsgutachten gebieten in rascher Folge und bereits ist ein Fall bis zum Bundesgericht vorgebracht und in negativem Sinne entschieden worden. Dabei handelt es sich noch nicht um die Aburteilung von Delinquenten, sondern erst um ein kantonales Auslieferungsbegehren gegenüber einem Angeklagten im engeren und die Beurteilung seiner Handlungen im entfernteren Sinne des Wortes. Der Ausgang dieses Prozesses läßt indessen bereits einige Vorahnungen über das Resultat der angestrebten Klagen zu, und es wird eines schönen Tages von Interesse sein, zu vernehmen, in welchem Verhältnis die Kosten für Rechtsgutachten und Gerichtsverhandlungen zu dem für die Volksbank erzielten materiellen Schlussergebnis stehen.

In einem Bericht des mit der Strafuntersuchung mitbetrachten st. gallischen Staatsanwaltes Dr. Lenzlinger, ist festgestellt worden, daß die Volksbank von Anfang 1930 bis 23. Oktober 1931 total 5078 neue Stammanteile A ausgegeben hat, und zwar zum Nachteil der neuen Anteilscheinerwerber durch Verschweigen der gefährdeten Lage und durch bewußt falsche Vorpiegelungen über die Prosperität der Volksbank vermittelst Bilanzierung, Dividendenausüttung und Geschäftsbericht. Der zitierte Bericht qualifiziert dieses Vorgehen als Betrug im Sinne von Art. 231 des bernischen Strafgesetzes und beziffert den Delikts- und Schadensbetrag auf Fr. 2,359,000.—.

Zur Durchführung des Strafverfahrens verlangte der Regierungsrat des Kantons Bern die Auslieferung des Advokaten Nieß in Lausanne, der neben drei weiteren ehemaligen Direktions-Komitee-Mitgliedern und zwei ehemaligen Generaldirektoren der Volksbank in Anklagezustand versetzt worden war. Diesem Auslieferungsbegehren widersetzten sich jedoch die waadtländischen Behörden, und zwar gestützt auf ein Rechtsgutachten von Professor Secrétan, Lausanne, welches feststellte, daß die eingeklagte Handlung nach bernischem Strafrecht sich als Betrug qualifiziere, nicht aber nach dem waadtländischen, während der Angeklagte auch ersteres verneinte. Das angerufene Bundesgericht hat sich der waadtländischen Auffassung angeschlossen und das bernische Auslieferungsbegehren abgewiesen, da nach interkantonalen Auslieferungsrecht die Auslieferungspflicht nur dann besteht, wenn die eingeklagte Handlung auch im ersuchten Kanton strafbar ist.

Darüber, ob die vorerwähnte Ausgabe von Anteilscheinen eine strafbare Handlung überhaupt darstelle, hatte das Bundesgericht nicht zu befinden, sondern nur, ob Strafbarkeit nach dem waadtländischen Strafgesetz vorliege. Da ergab sich auf Grund bernischen Rechtes, daß die Vorpiegelung falscher, die Verschweigung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen als Betrug qualifiziert, während das waadtländische Recht betrügerische Machenschaften unter Strafe setzt. Nach der Auffassung der waadtländischen Behörden fallen die Ausrichtung nicht verdienter Dividenden und die Verheimlichung bedeutender Risiken nicht darunter, sondern sie werden als Maßnahmen zur Verhinderung einer Vertrauenskrise und zu allmählicher Amortisierung von Risiken unter Vermeidung von Gläubigerverlusten tagiert. Das Urteil des Bundesgerichtes überläßt es indessen den bernischen Gerichten, den angeklagten Lausanner Advokaten Nieß in contumaciam (in Abwesenheit) zu verurteilen, was dann zur Folge hätte, daß der

Betroffene auf Grund des Haftbefehls oder des Strafurteils beim Betreten des Kantons Bern festgenommen werden könnte*.

Damit ist mit einigen Spitzfindigkeiten die Schuldfrage der ehemaligen Volksbankleiter in einem Hauptanklagepunkt bereits etwas präjudiziert und die Vermutung genährt, diese Prozesse könnten ihren Ausgang nach dem Sprichwort nehmen: „Der Berg hat eine Maus geboren“.

Jedenfalls geht daraus, wie auch aus einer Reihe anderer Bankprozesse hervor, daß nach der bisherigen Gesetzgebung die Verurteilung und Belangung angeklagter Bankleiter sehr schwer ist, soweit es sich nicht um offenkundige Unterschlagungen handelt. Das eben in Kraft getretene eidgen. Bankengesetz wird nach dieser Richtung Verschärfungen bringen und die Verantwortlichkeitsfrage besser und zuverlässiger umschreiben, was insbesondere auch deshalb zu begrüßen ist, weil die bisherigen vielfach stark formaljuristisch erledigten Bankprozesse in starkem Gegensatz zur gesunden, ernsten Moralauffassung breiter, verantwortungs-bewußter Volkskreise gestanden sind. r.

Die Lage der österreichischen Raiffeisenkassen.

Aus Wien wird uns geschrieben:

Die Lage der österreichischen Raiffeisenkassen hat sich im letzten Jahre bedeutend verbessert, indem sowohl die Liquidität der Kassen gestiegen ist als auch die Zahl der Mitglieder. Die im Allgemeinen Verband für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen vereinigten Genossenschaften gliederten sich Anfang 1934 wie folgt: Spar- und Darlehenskassen 1804, Ein- und Verkaufsgenossenschaften 124, Milchverwertungs-genossenschaften 983, Viehverwertungs-genossenschaften 445, sonstige Genossenschaften 246 mit insgesamt 408,000 Mitgliedern. Die letzte amtliche Zählung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften stammt aus dem Jahre 1931 und umfaßt für das Gebiet des ganzen Oesterreich 1800 Kreditgenossenschaften nach dem System Raiffeisen, 574 nach Schugz-Deitzsch, 290 Konsum-, 1986 landwirtschaftliche, 769 gewerbliche, 281 Bau- und 38 sonstige Genossenschaften, zusammen daher 5738 Genossenschaften. Die meisten Raiffeisenkassen bestehen in Niederösterreich, die wenigsten im Lande Salzburg und in Vorarlberg. Bei Ausbruch der Krise, als die größte Bank Oesterreichs, die Oesterreichische Kreditanstalt illiquid wurde, gab es eine allgemeine Mißtrauenswelle, die sich im Rückgang der Einlagen bei den Raiffeisenkassen und allen anderen landwirtschaftlichen und gewerblichen Genossenschaften äußerte. Das Jahr 1934 brachte hier eine sehr günstige Wendung. Betrug der Stand der Einlagen beim Allgemeinen Verband als Dachgesellschaft Anfang 1934 302 Millionen Schilling, so stieg er bis Anfang 1935 auf 350 Millionen Schilling und man rechnet damit, daß Ende I. J. der Stand von 412 Millionen erreicht wird, d. i. der gleiche, wie vor der Kreditanstalts-Affäre. Der Allgemeine Verband, der in sich 15 Genossenschaftsverbände einschließt, ist daher äußerst geldflüssig und diese Geldflüssigkeit bereitet neue Probleme. Der Stand der Darlehen bei den Raiffeisenkassen stellte sich im Vorjahr auf etwa 280 Millionen Schilling. Im Burgenland war der Gesamtumsatz der Jahresrechnung fünf mal so groß wie der Stand der Darlehen, in Kärnten viermal so groß; bei einem Stand der Darlehen von 75 Millionen Schilling in Niederösterreich stellte sich der Jahresumsatz der dortigen Raiffeisenkassen auf 231 Millionen, in Oberösterreich bei 54,1 auf 105,6, in Salzburg bei 18,7 auf 37,8, in Steiermark bei 43,6 auf 181,8, in Tirol bei 38,1 auf 104,1 und in Vorarlberg bei 18,4 auf 160,7 Millionen Schilling. Die Raiffeisenkassen erfüllen zweifellos in Oesterreich eine bedeutungsvolle Tätigkeit, was auch daraus hervorgeht, daß der Warenumsatz der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Jahr zu Jahr steigt und wirtschaftlich erheblicher wird. Am besten ist Niederösterreich genossenschaftlich organisiert.

Einen der größten Erfolge der österreichischen Raiffeisenkassen der letzten Zeit bedeutete die Mündelsicherheitsver-

ordnung der Regierung, nach der bei Kreditgenossenschaften mit unbeschränkter Haftung Gelder Pflegebefohlener gegen Einlagenbuch bis zu der bei Sparkassen bestehenden Grenze fruchtbringend angelegt werden können. Die Zuerkennung der Eignung zur Entgegennahme dieser Gelder bedarf folgender Voraussetzungen: Es muß im Genossenschaftsvertrag vorgesehen sein, daß sich die Wirksamkeit der Kreditgenossenschaft nur auf einen kleineren Bezirk beschränkt, die Geschäftsanteile entweder überhaupt nicht oder nicht höher als die Spareinlagen verzinst werden, die verbleibenden Ueberschüsse dem Reservefond zugewiesen werden, woran den Mitgliedern kein Anteil zusteht und schließlich die Darlehensgewährung auf die eigenen Mitglieder beschränkt ist. Es sind dies die gleichen Bedingungen, die den Kreditgenossenschaften mit unbeschränkter Haftung mit Gesetz vom Jahre 1889 auferlegt wurden und dem sämtliche österreichische Raiffeisenkassen seit ihrer Gründung Rechnung getragen haben. Nach der Regierungsverordnung müssen die Raiffeisenkassen zur Erlangung der Mündelsicherheit ferner einem der Geldausgleich besorgenden Genossenschaftsverband angeschlossen sein und der gesetzlichen Revision durch einen behördlich anerkannten Revisionsverband oder einer Landesregierung unterliegen. Dadurch wurde im Wege der Mündelsicherheitsverordnung das System des genossenschaftlichen Verbandszwanges, das seit einigen Jahren bereits in anderen Ländern Europas mit Erfolg gehandhabt wurde, auch für die österreichischen Raiffeisenkassen gesetzlich festgelegt.

Die mit dem 1. Dezember 1934 in Kraft getretene neue österreichische Gewerbeordnung hat alle Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften aus den neuen Maßnahmen, die sich hauptsächlich auf Hintanhaltung eines Zuzugs beziehen, ausgeschaltet, so daß der genossenschaftliche Betrieb von Sägen, Mühlen, Molkereien, Brennereien, Harzverarbeitungsstätten, Flachsdarren, Schafwollverarbeitungsanlagen, Keltereien und von sonstigen nach altem Herkommen üblichen Zweige der landwirtschaftlichen Erzeugungen, der Verkauf und der Einkauf nicht unter die neuen hemmenden Vorschriften fällt, falls die Genossenschaften ihren Geschäftsbetrieb in der die eigentlichen genossenschaftlichen Zwecke verfolgenden Richtung auf die Mitglieder beschränken. Damit ist ein seit Jahren mit großer Zähigkeit geführter Kampf glücklich beendet und eine Streitfrage, die immer wieder Beunruhigung bei den landwirtschaftlichen Genossenschaften ausgelöst hat, in zufriedenstellender Weise gelöst. Allerdings werden auch in Zukunft gewisse Gruppen landwirtschaftlicher Genossenschaften unter jene allgemeinen Vorschriften fallen, die besagen, daß grundsätzlich die Betriebe der Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterstehen. Diese Gruppe umfaßt jene Genossenschaften, die aus irgendwelchen Gründen gezwungen oder berechtigt sind, Nichtmitgliedergeschäfte zu machen.

Die Liquidität der Mittel und das günstige Abschneiden der Genossenschaftsbewegung ruft immer neue Genossenschaften auf den Plan, die sich auch trotz der Krise sehr günstig entwickeln. Wir wollen in diesem Zusammenhange die Errichtung von Wiederbesiedlungsgenossenschaften im Burgenland erwähnen, die vom Großgrundbesitz, der früher einmal ungarisch war, Grundstücke erwerben und nach Auszahlung durch die Mitglieder an diese in Parzellen verteilt werden. Andere Genossenschaften wurden zur Gewinnung und Verwertung von Mayoran gegründet, es bestehen in Niederösterreich und im Burgenland zahlreiche Winzer-genossenschaften.

Nach dem Zusammenbruch der sozialdemokratischen Partei Anfang 1934 wurde auf die Großeinkaufsgesellschaft der österreichischen Konsumvereine „Göc“, mit der man bisher infolge der politischen Gegensätze im starken ideellen und materiellen Gegensatz stand, Einfluß erworben. Die Göc, die die Konsumvereine unter Ausschaltung des Zwischenhandels beliefert, stellt natürlich für landwirtschaftliche Genossenschaften einen erfrangigen Abnehmer dar. Durch die kluge und voraussehende Tätigkeit des Verbandes wird die Erstellung der Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse am freien Markt zum Vorteil der Landwirtschaft überwacht und Preiserfolge nach unten oder oben verhindert. In der Milchpreisfrage konnte für die Mitglieder der Milchgenossenschaf-

* Abbotat Rieß ist inzwischen gestorben.

ten eine günstige Lösung gefunden werden, indem keines der Genossenschaftsmitglieder unter 20 Groschen je Liter Milch erhält, wobei etwa 16 Groschen je Liter als Gestehtungspreis gelten. Außerdem haben sich die Genossenschaften durch ihren Dachverband an der Umschulung der Bauernschaft beteiligt und auch bei der Entschuldungsfaktion der Gebirgsbauernschaft mitgetan. Das vorzügliche Funktionieren der Raiffeisenkassen gibt den landwirtschaftlichen und gewerblichen Genossenschaften Möglichkeiten und Mittel zu immer neuer Entfaltung, so daß man heute eigentlich von einer vollständigen Überwindung der Krise durch die Raiffeisenkassen und mit ihnen zusammenarbeitenden Genossenschaften sprechen kann.

Die Raiffeisenkassen haben sich in der Krise auch nach unparteiischem Urteil besonders günstig bewährt und sie werden daher auch in der kommenden Konjunkturzeit einen noch mehr maßgebenden Faktor des Wirtschaftslebens unseres Landes darstellen, als vor den schlimmen Erfahrungen der Jahre 1929—1933. G.

Sumpfb Blüten.

Wie gewissenlos und wenig wählerisch dunkle Existenzen in ihren Mitteln sind, wenn es darauf ankommt, möglichst mühelos zu Geld zu kommen, zeigt neuerdings die Praktik der „Sandelsgesellschaft für Grundbesitz und Hypothekenanlagen“, Löwenstraße 51, Zürich 1.

Genannte Gesellschaft, für die ein gewisser Karl Rupper als „Direktor“ zeichnet, läßt in schwyzerischen Blättern Inserate erscheinen. Das eine Mal werden unter Chiffre-Adresse Schuldbriefe zu kaufen gesucht, dann heißt es wieder: „Wir suchen Kapital in beliebigen Beträgen für Hypothekengeschäfte und vergüten 5 bis 6 Prozent Zins gegen Sicherstellung“. Diese Firma hatte die Unverfrorenheit, einer schwyzerischen Raiffeisenkasse ihre Dienste anzubieten, indem sie ihr Verkaufsangebote für Schuldbriefe machte. Auf welche Weise sie überhaupt in den Besitz dieser Titel — die sie der betr. Kasse mit einem Einschlag von rund 13 % (!) offerierte — gelangt ist, entgeht uns, jedenfalls konnte aber in Erfahrung gebracht werden, daß der Titelleigentümer nie und nimmer mit einer solchen Einbuße einverstanden gewesen wäre.

Sehr aufschlußreich ist eine Einblendung vom 2. April a. c. in der „Schwyzer-Zeitung“, wo über die Person des Karl Rupper näheres mitgeteilt wird. Es heißt dort, daß der Genannte im Ranton Zürich schon 6 Mal wegen Schwindeleien etc. vorbestraft sei und daß selbst der „Scheinwerfer“ vor diesem Geschäftsbureau warne.

Wenn der Beklagte kürzlich vom schwyzerischen Kriminalgericht freigesprochen worden ist, zeigt sich von neuem, wie raffiniert dieser Mann vorzugehen versteht, um Mitmenschen ungestraft um fauer verdiente Baken zu bringen.

Wir möchten nicht nur die Mitglieder unserer Darlehenskassen, sondern auch ein weiteres Publikum vor dieser Firma warnen und gehen voll und ganz einig mit dem Artikel-Einsender der „Schwyzer-Zeitung“, der mit folgendem Satz schließt: „Wer im Ranton kein Darlehen aufbringt und seine Schuldbriefe nicht anbringt, der hat außer dem Ranton noch viel weniger Aussicht. Aber er bekommt Gelegenheit, dort bei irgend einem eleganten Schwäger und Betrüger um seine Baken zu kommen.“ M.

Im Garten ums Haus.

Der Norden hat klangvollste Frühlingslieder. Der auch bei uns heimische Kindergesang: „Wenn des Frühlings Zauberringer pochet an der Erde Pforten“, hat Polen zum Ursprungsland. Der Norden erwartet nach langer, kalter Winterszeit mit doppelter Sehnsucht den definitiven Einzug des Zaubers von Sonne und Wärme, von Kraft und Licht. Was wir jetzt der Erde anvertrauen, das wächst mit zauberischer Schnelligkeit aus dem Boden, seht und redt sich an Luft und Licht. Der Mai reizt darum auch den Gartenfreund zu jeglichen Ausfahrten; der Gemüsegarten in erster Linie ist für jede Sämerei bestempfänglich. Wir vertrauen

dem wärmehaltigen Boden Artischocken und Buschbohnen, Karotten und alle Kohlgewächse, Rüchenträuter und Randen, Rettig und Salate, Spinat und Zwiebeln an. Sind die Tage der Eisheiligen einmal vorbei, dann gehören auch die Stangenbohnen in die taufrische Erde. Man reserviere diesen Großgewächsen jetzt schon einen bestimmten Platz, der geschützt ist vor kalten Nordwinden. Man steckt als erste Arbeit die Stangen (nicht die Bohnen!) in kräftig gelockerten Boden, legt in einem Kreis um jede Stange 10—15 Bohnen, das genügt, bringe darüber eine leichte Erdbedecke, daß, wie eine alte Bauernregel sagt, die Bohnen das Uveläuten noch hören können. An guteingeführten Sorten ist kein Mangel. Wir kennen Grünschoten (Ohnegleichen, Schmalzbohnen), Gelbschoten (Posthörnli, Goldene Ernte) und die nicht empfindlichen Puffbohnen. In einem Punkt betrügen uns zwar nahezu alle Stangenbohnen: sie sind nicht fadenlos, wenn diese Bezeichnung bald bei jeder Sorte katalogisiert ist. Aber das tut dem Wert und der Nährkraft dieser Gewächse keinen Eintrag. Junge Bohnen sind trefflicher Salat, reisende Schoten ein vollwertiges Gemüse, eine Bohnensuppe ist der kräftigste Leibwärmer im ungemütlichsten Winter. — Der vegetationsstarke Mai zeitigt im Gemüsegarten nicht nur Ephraes, nein, er läßt auch Antraut und Angeziefer in ungewollter Kraft erstehen. Wer jetzt schon jätet, der hat sich für den Sommer viel Arbeit erspart, wer jetzt schon den Kampf mit Erdflöhen und Meltau beginnt, der bannt viel Aerger kommender Tage aus seinem Garten.

Auch der Blumengarten verdient im Wonnemonat keine Vernachlässigung. In Mischbeeten herangezogene Sommergewächse rufen der Auspflanzung; Canna, Dahlien und Gladiolen können zur definitiven Schaupflanzung kommen; der Balkon- und Fensterschmuck möchte auch bald eine Geltung haben. Geben wir einmal für den Balkon- und Fensterschmuck einige beachtenswerte Winke. Luft und Sonne, das sind auch hier wieder die Faktoren für ein reiches Blütleben auf Zinnen und Gesimsen. Nahezu alle für den Balkonschmuck üblichen Pflanzen wachsen sehr rasch. Der oberirdischen Entwicklung entspricht auch die Bewurzelung. Ein reiches Begießen und eine Ernährung mit künstlicher Düngkraft ist unerlässlich. Wo starke Winde auftreten, da verzichte man auf lange und herabhängende Pflanzen. Für sonnige Lagen bewähren sich die feuerroten Meteorpelargonien (fälschlich Geranien genannt), Eupelargonien, Petunien, Margariten und Hängeneisen. In schattigen Pflanzstellen gedeihen Heliotrop, Asparagus, Fuchsen, und die roten Begonien Betinii. Dort, wo ein starker Wind um die Ecken drängt, da sind unverwundlich die buntblättrigen Coleos, hochwachsende Fuchsen und auch noch Petunien. Wo Blumen von den Lauben schauen, wohlgepflegt und gehegt, da glänzt gewöhnlich auch Ordnung in Stube und Kasten. Und nach einem Elternhaus, das von Blumen umgeben, ruft es den Jungmann, die Jungfrau doppelt wieder, das zieht an und bindet auch in unsern ruhelosen Tagen. Peter Halter singt darum in einem „Heimweh-Lied“:

Es ruft e Baum am Silberbad
und Schwalbe flügend um es Dach.
Bim Meiestock und Nägelfstruß,
es liebs Gficht luegt zum Pfeister us.

J. E.

Unterverband Baselland.

In der wohl noch nie erreichten Zahl von gegen 100 Mann versammelten sich am 31. März 1935 die Vertreter der 12 basellandschaftlichen Darlehenskassen zur ordentlichen Jahresversammlung im Gasthof zum „Stab“ in Buu s. Die Kasse des Tagungsortes hatte zur gesanglichen Einrahmung der Verhandlungen den örtlichen Männerchor aufgebeten, so daß das geräumige Versammlungsort vollständig besetzt wurde.

Vize-Präsident Karrer, Aesch, leitete die Verhandlungen und gedachte in warmen Dankesworten der eifrigen Tätigkeit und und großen Verdienste des im Januar 1935 so rasch verstorbenen Unterverbands-Präsidenten, Landrat Adam, der seit mehr als 25 Jahren in vorderster Reihe der Bewegung gestanden hatte. — Lehrer Müller, Oberwil, entbot der Versammlung neben dem flott

abgefaßten Protokoll einen inhaltsreichen Jahresbericht über die Tätigkeit des Unterverbandes und seines Vorstandes im vergangenen Jahre, woraus u. a. der Beschluß bemerkenswert ist, von einer Beteiligung bzw. Subventionierung der kant. Bauernhilfskasse abzuweichen. — Die von Kassier Guzmiller, Thervil, erstattete Jahresrechnung erzeugte einen Aktiv-Saldo von Fr. 350.—.

Chefrevisor Eggler überbrachte hierauf die Grüße des Zentralverbandes und erinnerte seinerseits an die tatkräftige, stets auf Ganze gerichtete Mitarbeit des verstorbenen Unterverbandspräsidenten an der kantonalen und gesamtschweizerischen Raiffeisenbewegung, in deren Aufsichtsrat Hr. Adam die Rassen von Basel-Land vertrat. Mit Befriedigung wurde festgestellt, daß die vorliegende Zusammenstellung der Bilanzen der Rassen des Unterverbandes in allen maßgebenden Positionen pro 1943 Fortschritte aufweisen und daß die Raiffeisenkassen im Gegensatz zu der anderorts festzustellenden Schrumpfbewegung ihre rückschlagsfreie, erfolgreiche Entwicklung nicht nur auf kantonalem Boden, sondern im gesamtschweizerischen Verbands auch im Krisenjahr 1943 fortzusetzen vermochten. Die vorliegenden Zahlen bedeuten erhöhtes Vertrauen der Bevölkerung, sie bedingen aber auch erhöhte Verantwortung und eine solide, vorsichtige Geschäftsführung im Rahmen der gerade in der Krise bestbewährten Grundsätze und Statuten.

In der nachfolgenden Wahl wurde, auf den Vorschlag des Unterverbands-Vorstandes, Aktuar Müller, Oberwil, einstimmig zum Präsidenten ernannt. Der Gewählte dankte in sympathischen Worten sowohl persönlich als im Namen der Kasse Oberwil für diese Wahl und sicherte die Geschäftsführung im Sinn und Geiste des geschätzten Vorgängers zu.

In der heimatlichen Baselfbieter Mundart referierte alsdann Dr. jur. W. Vogel, Aesch, über die Freiwirtschaft. Der Referent verstand es vorzüglich, in kurzen, prägnanten Ausführungen der aufmerksamen Zuhörerschaft die Nachteile und die tiefgreifenden Folgen dieses modernen, wirtschaftlichen „Allheilmittels“ vor Augen zu führen und insbesondere die bedenklichen Konsequenzen der Freigeld-Freiland-Bewegung für die Landbevölkerung zu zeigen.

Die Ausführungen des Referenten fanden allgemeine Zustimmung und in der anschließenden lebhaften und interessanten Aussprache kamen noch verschiedene Fragen bezüglich Zinsfußgestaltung, Gemeindegelder-Anlagen etc. zur Diskussion, während der Verbandsvertreter noch Erläuterungen zu dem am 1. März 1935 in Kraft getretenen Bankgesetz abgab.

Das Traktandum „Verbandsstag“ war dieses Jahr besonders aktuell und gerne wurde vorgemerkt, daß der schweizerische Verbandsstag 1935 wieder im benachbarten Basel stattfinden wird. Allgemein wurde dem Wunsche und Begehren Ausdruck gegeben, die durch den Tod von Präsident Adam im Aufsichtsrat des schweizer. Verbandes entstandene Vakanz möchte wieder durch einen Vertreter von Basel-Land besetzt werden und zu diesem Zwecke Herr Inspektor Bloch, Aesch, in Vorschlag gebracht. Der schweiz. Delegiertenversammlung soll ferner ein Antrag zu einer ev. Erweiterung der Zahl der Beiratsmitglieder eingebracht werden.

Nach nahezu dreistündiger Dauer, und nachdem auch noch ein Vertreter der Ortskasse Buus Dank und Freude für den Besuch zum Ausdruck gebracht hatte, konnte der Versammlungsleiter die interessante, von regem Leben zeugende Versammlung schließen. §

Aus unserer Bewegung.

Nedermansdorf (Solothurn). 30 Jahre Raiffeisenkasse im Rosinital. Dreißig Männer, von denen 15 jetzt noch leben, haben am 23. Oktober 1904 die Kasse Nedermansdorf gegründet, als 64. schweizerische und als 17. solothurnische Darlehenskasse. In 30jähriger Tätigkeit konnte das gemeinnützige örtliche Institut — trotz vieler Schwierigkeiten — auf eine ansehnliche Höhe gebracht werden. Die Bilanzsumme erreichte mit 590,000 Fr. genau den Durchschnitt der schweizer. Raiffeisenkassen. In 10,000 Posten betrug der Gesamtumsatz 7,2 Mill. Fr. Die Zahl der Spareinleger ist auf 319 gestiegen und entspricht bei rund 500 Gemeinde-Einwohnern der Mehrheit der Bevölkerung. Bei sehr bescheidenen Verwaltungskosten ist ein unteilbarer Reservefonds von 25,000 Fr. erarbeitet worden. In Vorstand und Aufsichtsrat haben 28 Mitglieder ehrenamtlich mitgewirkt. Volle 30 Jahre stand Hr. Joseph Vogt als Präsident der Kasse vor; auch die

Sherren Franz Bobst, Gustav Bobst und Alfred Vogt haben mehr als 25 Jahre auf ihrem Posten gestanden. Während ihrer langen Wirksamkeit haben diese Männer der idealen Sache wertvolle Dienste geleistet.

Am Sonntag, den 5. Mai 1935, hat die Kasse in schöner Weise das von 25 auf 30 Jahre verschobene Jubiläum gefeiert. Fast vollständig waren die Männer erschienen, alle versehen mit dem zwölftseitigen Festberichte aus der poetischen Feder von Hrn. Franz Dobler, Baumwärter. Dieser mit viel Interesse und Liebe zur Sache geschriebene ausführliche Bericht über die Entwicklung und Tätigkeit der Ortskasse, vorteilhaft ergänzt durch eine Statistik und eingeleitet mit einem Festprolog, wurde allgemein dankend entgegengenommen. An Stelle des demissionierenden, 85jährigen bisherigen Präsidenten wurde denn auch Hr. Franz Dobler mit Akklamation als neuer Kassapäsident gewählt. Mit großem Geschick leitete er die Jubiläumsversammlung.

Die neu uniformierte Musikgesellschaft unter dem Szepter von Hrn. Konsumverwalter Stampfli rahmte die Feier mit raffigen Vorträgen ein. Für die richtige, gehobene Stimmung sorgten in feiner Weise auch die sehr gebiegenen Liebergaben der sechs Gebrüder Eggenschwiler, die mit ihrem Vater eine besonders wertvolle Stütze der Kasse bilden.

Nachdem der Vorsitzende auch den Herrn Ortspfarrer, die Vertreter von Unterverband und Zentralverband, sowie die Delegationen der Nachbarkassen von Magendorf und Herbetzwil begrüßt hatte und die schriftlichen Entschuldigungen und Grüße der Herren Kammerer, Schenker und Kantonsrat Allemann bekanntgegeben hatte, hielt Verbandsrevisor Büchler eine Festansprache. Er überbrachte die Grüße der Verbandsleitung und überreichte der Kasse eine Anerkennungsurkunde für die Förderung des genossenschaftlichen Kreditwesens. Er hob die große Bedeutung jeder Raiffeisenkasse als Werk der Solidarität und der Selbsthilfe in der Zeit der Krise und Not hervor. Die Erfolge der eigenen Kasse sind der beste Beweis dafür, daß sich die Raiffeisengrundsätze noch immer und überall bewährt haben. Die Ortskasse hat in allen 30 Jahren gar keine Verluste gemacht und nur ein einziges Mal, vor bald 20 Jahren, mußten einige Bürgen in geringem Umfange zur Zahlung herangezogen werden. Durch ein wohlgeordnetes Abzahlungsverfahren muß die Raiffeisenkasse die Entschuldung der Schuldner und die Entlastung der Bürgen planmäßig erstreben. So viele Leute bringen es deshalb zu nichts, weil sie große Versprechungen machen, bis sie die gewünschten Darlehen bekommen. Schon im ersten Jahre erscheinen dann die versprochenen Leistungen einfach unmöglich — man setzt sich darüber hinweg — vielleicht noch mit kritischen Bemerkungen über die Unverständlichkeit der Geldgeber oder Bürgen, die zuviel Amortisationen festgesetzt hätten. Bei den Raiffeisenkassen gilt daher als wichtigster Grundsatz, die Abzahlungen den Verhältnissen anzupassen, auch bei großen Versprechungen nie zuviel festzusetzen, dann aber das verhältnismäßig wenige Vereinbarte und Versprochene absolut einzuhalten.

In der allgemeinen Aussprache ermunterte Sr. Pfarrer Rybuz die Raiffeisenmänner, wie bei der Kasse so auch in Familie, Gemeinde und Staat Vertrauen zu schenken und Zutrauen zu rechtfertigen. Eine gesunde Gesellschaftsordnung und Wirtschaft ohne Vertrauen ist nicht möglich. Für die Schwesterkassen überbrachten die Herren Nubauer und Meiser die herzlichsten Grüße. Namens der Gemeinde dankte Herr Almann Bläsi für die uneigennützigste Raiffeisenarbeit. In überaus sympathischer Weise gratulierte schließlich Herr Kassier Säggi von Mümliswil, als Vertreter des Unterverbandes soloth. Raiffeisenkassen, der Raiffeisenkasse und den Raiffeisenmännern von Nedermansdorf zu ihrem Jubiläum und zu den schönen Erfolgen gemeinsamer Arbeit und Treue. Möge die Institution auch weiterhin blühen und gedeihen zum Wohle des Einzelnen und zum Segen der ganzen Gemeinde — und als Vorbild für andere Gemeinden zur Schaffung von derartigen Selbsthilfe-Unternehmen. Mit dem frohen Bewußtsein, einer großen, gemeinsamen Sache zu dienen, wird jeder Teilnehmer sich gerne an diese schöne Tagung erinnern. **

Bögen (Aargau). Die Mitglieder unserer Darlehenskasse (System Raiffeisen) genehmigten in ihrer letzten Generalversammlung Jahresrechnung und Geschäftsbericht pro 1934. Die Statistik zeigt trotz der wirtschaftlichen Not der Gegenwart ein erfreuliches Bild und beweist zur Evidenz die Notwendigkeit dieser genossenschaftlichen Institution, deren Existenz allein auf der spekulationsfreien Verwaltung der Gelder beruht. Diesem Umstand ist es auch wohl zu verdanken, daß das Zutrauen zur Kasse im Wachsen begriffen ist und daß verschiedene Zahlen gegenüber dem Vorjahre sich verbessert haben. Wir notieren: Bilanzsumme 205,673 Fr. (122,463 Fr.); Umsatz 361,240 Fr. (159,049 Fr.); Reserven 1327 Fr. (1048 Fr.). Naturgemäß zeigt sich eine starke Inanspruchnahme des Darlehenskredits. Derselbe beläuft sich auf 167,595 Fr. gegenüber 97,579 Fr. im Vorjahre. Die Obligationengelder werden mit 67,500 Fr. (44,500 Fr.) und die Spareinlagen mit 71,930 Fr. (66,484 Fr.) angegeben. Alles in allem: Die Darlehenskasse Bögen darf mit Genugtuung auf das vergangene Geschäftsjahr zurückblicken. Möge sie sich auch in Zukunft weiter entwickeln im Sinne und Geiste Raiffeisens.

Beromünster (Luzern). Ihrer 85 Mitglieder der Spar- und Darlehenskasse Münster sammelten sich Sonntag, 28. April 1935, im „Röthli“ dahier, zur Entgegennahme des 33. Jahresberichtes unseres bewährten, auf den christlichen Grundbegriffen der Gerechtigkeit, der Nächstenliebe und Selbsthilfe aufgebauten Geldinstitutes. An Stelle des durch Krankheit an der Teilnahme verhinderten Präsidenten, Hrn. S. Almerin-Wapf, leitete der Vizepräsident unserer Kasse, Hr. G. Galliker, Gemeindepräsident von Gungwyl, ruhig und zielführend die Verhandlungen. Sein Eröffnungswort und das von Hrn. Kirchenrat L. Willmann ausführlich abgefaßte Protokoll boten Einblicke in die wirtschaftlichen Ereignisse des abgelaufenen Jahres.

Im Namen und Auftrag des Vorstandes und des Aufsichtsrates erstattete Hr. alt Sekundarlehrer A. Schmid, als Präsident der Rechnungsprüfungskommission, den interessanten Geschäftsbericht über das Jahr 1934. Bei einem Totalumsatz von 2,808,779 Fr. konnte ein Reingewinn von Fr. 6894.50 erzielt werden. Die Reserven wuchsen auf 156,801 Fr. an. Die Kasse zählt auf Jahresende 253 Mitglieder. Die Zahl der rund 1200 Spar-Kassaeinleger mit gegen anderthalb Millionen Franken kann als ganz erfreulich tagiert werden, besonders wenn man in Erwägung zieht, daß Hunderte von jugendlichen Einlegern aus hiesiger Gegend von der Schulsparkasse des Lehrerkonferenzkreises Münster erfasst werden, und daß die Volkssbank Münster ein großes Tätigkeitsgebiet umschließt. Verluste hatte unsere Kasse im Berichtsjahre (mit Ausnahme von 226 Fr., die aber anderweitig wieder gedeckt werden) keine zu verzeichnen. Und um solchen auch in Zukunft auszuweichen zu können, ist bei der zunehmenden Entwertung der Liegenenschaften bei der Belehnung Vorsicht absolute Notwendigkeit. Mit bester Verbannung und Entlastung der Verwaltungsorgane und mit spezieller Anerkennung der gewissenhaften Geschäftsführung des Kassiers, Hrn. Hypothekarschreiber F. Fischer, wurde die Rechnung einstimmig genehmigt.

Anschließend an diese Ausführungen hielt der Berichterstatter einen zeitgemäßen Vortrag über: „Die Krise vor 50 Jahren im Vergleich zu der von heute.“ In etwas mehr als einer Stunde waren die geschäftlichen Eraktanden ufm. in Minne und Eintracht erledigt, der Anteilzins von 5% ausbezahlt, so daß das obligate, einfache, von der Kasse gespendete „Sobig“ in Ruhe eingenommen werden konnte.

So hat unsere Raiffeisenkasse mitten in düsterer Krisenzeit wieder ein Jahr erfreulichen, gesunden Gedeihens hinter sich, ein Jahr gewissenhafter Arbeit u. redlichen Strebens, den Anforderungen gerecht zu werden u. das dem Selbsthilfewillen unseres Bauern- und Handwerkerstandes, des Mittelstandes, alle Ehre eingelegt hat. — Seien wir uns auch fernerhin bewußt, daß die Raiffeisenkassen Selbsthilfewerke im vollsten Sinne des Wortes sind, die nie auf Außenhilfe abstellen dürfen, und darum volles Vertrauen und höchstes Ansehen genießen.

Festen Mut, Vertrauen auf die eigene Kraft, rastlose Arbeit im Dienste der Mitmenschen mögen auch fürderhin mit Gottes Segen zu neuen Erfolgen führen zum Wohle des Volkes und zum Nutzen des Vaterlandes. (Korr.)

Einsiedeln (Schwyz). Am Palmsonntag, den 14. April, fand in der Kapelle des alten Schulhauses die große Raiffeisengemeinde statt. Trotz heftigem Schneegestöber und anderweitiger Inanspruchnahme hatten die Kassamitglieder dem Rufe des Vorstandes sehr zahlreich Folge geleistet. Der Präsident, Herr Ratsherr Caf. Schönbächler, eröffnete die 33. Generalversammlung mit kurzen, schlichten Worten und gab Aufschluß über die große Vorstandstätigkeit im abgelaufenen Berichtsjahre. Alsdann gedachte er auch der verstorbenen Mitglieder, denen die übliche Ehrung zuteil wurde.

Das vorzüglich abgefaßte Protokoll über die vorjährige Hauptversammlung von Herrn Altuar G. Reidhart fand Genehmigung unter bester Verbannung.

Ueber die Rechnung, die allen Mitgliedern gedruckt zugestellt worden war, referierte sehr einlässig und verständlich Kassier E. Schädler-Marty. Der Mitgliederbestand ist letztes Jahr um 22 Mitglieder auf 457 angewachsen. Der Totalumsatz von 4,113,192 Fr. zeigt gegenüber dem Vorjahre keine nennenswerte Erhöhung. Sinegen ist bei der Bilanzsumme, die 2,470,000 Fr. beträgt, der Zuwachs von 200,000 Fr. besonders augenfällig. Den Hauptzuwachs verzeigt der Sparkassa-Konto mit rund 185,000 Fr. Mehreinnahmen und am Ende des Jahres einen Bestand von 1,559,331 Fr. In der heutigen unsicheren Krisenzeit ist dies erneute Anwachsen ein deutlicher Beweis für das Ansehen und das große Zutrauen, das unsere Kasse besitzt.

Entsprechend den großen Zuwendungen im Gläubiger-Konto ist auch der Schuldner-Konto angewachsen und steht mit 1,853,931 Fr. zu Buch. Die zahlreichen Darlehensgesuche stellten an den Vorstand sehr große Anforderungen, sowohl hinsichtlich Zeit als auch weiser und vorsichtiger Behandlung derselben. Der Kassier konnte nicht umhin, die Genossenschaft trotz Krise auf den Zweck und die große Bedeutung des Abzählungssystems bei den Raiffeisenkassen aufmerksam zu machen mit einem dringenden Appell zu vernünftigem Sparen.

Mit Rücksicht auf die bescheidene Zinsspannung und Steuerleistungen von rund 3500 Fr., darf der erzielte Reingewinn von 11,138 Fr. als sehr erfreulich bezeichnet werden. Derselbe wird voll dem Reservefonds zugewiesen, der damit auf 92,205 Fr. angewachsen ist, und der auf die Prosperität unserer Kasse einen wohlthuenden Einfluß ausübt.

In markanten, kurzen Worten erstattete der Präsident des Aufsichtsrates, Herr Lehrer Franz Ketterer, Bericht über die Kontrolltätigkeit und die Geschäftsverwaltung, wobei er auch den Schlußbericht der im Juli stattgefundenen Revision bekannt gab. Auf dessen Antrag wurde dem Vorstand und dem Kassier voll Decharge erteilt, unter bester Verbannung an die betreffenden Funktionäre.

Nach Genehmigung eines aus der Mitte des Aufsichtsrates gestellten Antrages zur Abschreibung eines kleineren Darlehenspostens, des ersten Verlustes seit 30 Jahren, ermahnte der Präsident die Mitglieder, auch in Zukunft unserem großangelegten Selbsthilfseinstitut Treue zu bewahren und für die Ausbreitung der gemeinnützigen Raiffeidenidee mit ihren altbewährten, christlichen Grundsätzen für Einfachheit, Arbeit und Sparsamkeit in unserem Bezirke stets eifrig besorgt zu sein.

Den Schluß brachte die Auszahlung des Geschäftsanteilzinses in Form eines blanken „Fünftelers“.

Efholzmatt-Marbach (Zuzern). Die ordentliche Generalversammlung der Darlehenskasse zur Abnahme der Jahresrechnung pro 1934 fand am Sonn-

tag, den 31. März im Gasthaus zum „Bahnhof“ statt. Die Teilnahme war eine sehr erfreuliche, hatten sich doch 151 Genossenschaftler eingefunden. Außer den ordentlichen Eraktanden, die eine rasche Erledigung fanden, konnte noch ein kleines Dienstjubiläum gefeiert werden. Der Präsident des Vorstandes, Hr. Kirchmeier Stadelmann, konnte bei diesem Anlaß Hrn. Großrat und Gemeindevorstand F. J. Löffler zu seinem 25jährigen Jubiläum als Mitglied des Aufsichtsrates besondern Glückwunsch aussprechen. Ein volles Vierteljahrhundert hat der Gefeirte dieses Amt treu und gewissenhaft ausgeübt und sich dafür den herzlichsten Dank für die unentgeltlich geleisteten Dienste verdient. Mit Worten dankbarer Anerkennung wurde dem Jubilaren ein sinnvolles Diplom mit der bildlichen Darstellung der Raiffeisen-grundzüge übermittleit.

Großrat Löffler dankte für die unerwartete Überraschung. Mit begeisterten Worten verband er damit den Ausdruck der Überzeugung, daß sich die Raiffeisenkasse als zielbewusste und gerade für die Jetztzeit besonders wichtige Selbsthilfe-Organisation durchaus bewährt hat. Obgleich nun „Jubiläum“ geworden, fühlte sich Großrat Löffler noch jung und tatkräftig und verspricht, seine Dienste auch weiterhin einer Sache zur Verfügung zu stellen, die sich auch in einer schwierigen Zeit als gut und gesund erwiesen hat und die ihren Mitgliedern zu den vielen geleisteten Diensten gerade in der Krisenzeit zum Durchhalten wertvollste Dienste zu leisten in der Lage ist. Trotz der wirtschaftlich nicht rosigten Lage soll sich unsere Bevölkerung den Mut nicht nehmen lassen, sondern mit Zuversicht und Gottvertrauen in die Zukunft blicken und einig und geschlossen zusammenstehen, dann werden die Schwierigkeiten überwunden werden und auch wieder bessere Zeiten kommen.

Zum Abschluß stellte der Präsident unseren jüngsten Jubilaren der Versammlung als Beispiel vor, unsere im Dienste der Mitglieder segensreich wirkende Darlehenskasse auch in der Tat zu unterstützen und so bei einem wichtigen Aufbauwerk mitzuarbeiten. (Eingef.)

Goldau (Schwyz). Am Ostermontag hielt unsere Darlehenskasse ihre ordentliche Generalversammlung ab. Herr Karl Bürgi, Vizepräsident, leitete die Versammlung, die trotz verlodendem Frühlingswetter sehr gut besucht war, zur vollen Zufriedenheit der Anwesenden. In seinem Jahresbericht widmete Hr. Bürgi dem am 25. Januar dieses Jahres verstorbenen Gründer unserer Kasse, Hrn. Wikar Bongulielmi, einen dankerfüllten Nachruf und erinnerte an seine 12jährige Tätigkeit als Kassier und die nachfolgende 12jährige Präsidenschaft. — Die vom Kassier Marty von Cuv vorgelegte Jahresrechnung wies eine Bilanzsumme von 449,069 Fr. und einen Umsatz von 803,784 Fr. auf, während der Reingewinn von 1123.10 Fr. die Reserven auf 21,329 Fr. erweiterte. Erfreulich ist, daß sich die Zahl der Spareinleger in den letzten 2 Jahren um 30 auf 588 erhöhte.

Als neuer Vorstandspräsident wurde einstimmig Hr. alt Gemeinderat Karl Schiller erkoren und für den ausgeschiedenen Vizepräsidenten Bürgi als neues Vorstandsmitglied Hr. Simon Mettler gewählt. In den Aufsichtsrat treten neu ein die Herren Jos. Büeler-Rotter, alt Kantonsrat A. Wettstein und Albert Felber. (Eingef.)

Oberhelfenschwil (St. Gallen). Wohl zum ersten Mal seit dem 26jährigen Bestand der Darlehenskasse fand die ordentliche Generalversammlung derselben nach der Schweizer. Verbandstagung statt. Am 14. April fanden sich die Mitglieder trotz ganz ungünstiger Witterung sehr zahlreich im „Sonnenhof“ ein. Präsident Jakob Läubler eröffnete die Tagung mit einem kurzen Begrüßungswort, in welchem er der verschärften Krise gedachte, sowie die in Kraft getretenen eidgen. Bankengesetze. Das Protokoll der letzten General- und zugleich Jubiläumsversammlung, verfaßt von Altuar Albert Gubler, wurde genehmigt. In seinem Jahresbericht streifte der Vorsitzende die unsichere politische Weltlage, die prekäre Wirtschaftslage, die Bauernsicherungswirtschaft, die Währungsfrage, die Ruhe nach weiterer Zinsfußsenkung, die in dieser allgemeinen Not wohl verständlich, aber leider nicht in dem gewünschten Rahmen durchführbar sind. Das Jahresergebnis unserer Kasse kann im ganzen als befriedigend bezeichnet werden, worüber die nachfolgende Rechnungsablage durch Kassier Albert Bühler, alt Lehrer, näheren Aufschluß gab. Die Mitgliederzahl beträgt 114, der Totalumsatz 1,472,464 Fr., Bilanzsumme 576,585 Fr.

Der Berichterstatter des Aufsichtsrates, Präsident Bernhard Bühler, Lehrer, streifte in seinem sehr gut abgefaßten Geschäftsbericht ebenfalls die schwierige finanzielle Lage, namentlich der Bergbevölkerung. Der Rückgang der Darlehensgewährung zeigt deutlich die vorsorgliche Einstellung des Kassavorstandes. Die alljährlichen Kassarevisionen durch den Verband sind sehr zu begrüßen, wenn sie auch den Kassavorgängen in diesen abnormalen Zeiten vermehrte Arbeit zumweisen. Der Aufsichtsrat hat sein weisheitsvolles Pensum in zwölf Sitzungen bewältigt. Vorstands- und Aufsichtsratsbericht schließen mit dem Dank an den Kassier und betonen die vermehrten Anforderungen, welche die Kassaverwaltung in dieser Krisenzeit bebingt.

Anschließend fand, eingeleitet durch den Präsidenten des Aufsichtsrates, die wohlverdiente Ehrung unseres Kassavorstandspräsidenten Jakob Läubler statt, der seit 25 Jahren den Kassabehörden angehört und seit 11 Jahren als Vorstandspräsident in umsichtiger und uneigennütziger Weise in der Kassaverwaltung mitgearbeitet und viel zum Wohle unserer Kasse geleistet hat. Deshalb wurde ihm eine Ehrenurkunde überreicht, der sich eine Dankesbezeugung durch den Kassier für getreue Mitarbeit im Dienste unserer Dorfbank angeschlossen.

Hierauf setzte noch eine lebhaft benützte Diskussion über weitere Zinsfußreduktionen ein, die von den Kassavorgängen entgegengenommen und in der nachfolgenden Sitzung beraten wurden. — Der Vorstandspräsident dankte die ihm ohne sein Wissen zugebachtete Ehrung und verabschiedete die Versammlung, die durch einige Lieber des anwesenden Männerchores belebt wurde, mit freundlicher Aufmunterung zu weiterer treuer Zusammenarbeit. (Eingef.)

Vermischtes.

Bei den Schweizer. Großbanken hat die Bilanzschrumpfung im ersten Quartal 1935 angehalten. Die Bilanzsumme ist um 228 Millionen auf 4770 Mill. Fr. zurückgegangen. Die Abzüge an fremden Mitteln haben sich entgegen den Erwartungen, die man in die diesjährige, sehr offene Jahresberichterstattung gesetzt hat, verschärft. Die Kreditorengelder auf Sicht und auf Zeit sind um 71 Mill. zurückgegangen, die Obligationen um 58 Mill., die Spar- und Depositionsanlagen um 11 Mill.. An der rückläufigen Bewegung sind alle 7 Institute beteiligt. Die Abnahmen der Bilanzsummen bewegen sich zwischen 11 Mill. (Leu Zürich) und 43 Mill. Fr. (Basler Handelsbank). Der Rückgang der anvertrauten Mittel ging zu einem wesentlichen Teile auf Kosten der Kassa- und Girogeldbestände die sich von 689 auf 486 Mill. verringerten, jedoch immer noch eine bedeutende Liquiditätsreserve darstellen.

Auch die Kantonalbanken hatten im ersten Quartal 1935 einen Bilanzrückgang zu verzeichnen und zwar um 37 Mill. Fr. Mit 7900 Millionen nehmen sie indessen unter den schweizerischen Bankengruppen nach wie vor weitaus die erste Stelle ein. Während 4 Institute einen Bilanzzuwachs von 28 Millionen registrieren, wovon 10 Millionen auf die zürcherische und 7 Millionen auf die bernische Kantonalbank entfallen, verharren 4 auf dem Stand vom 31. Dez. 1934 und die übrigen 14 teilen sich in den Rückgang von 65 Millionen. Derselbe war mit 13 Millionen am größten bei der Kantonalbank von Basel-Stadt, dann folgt diejenige von Graubünden mit 9, dann die thurgauische mit 8 Millionen usw. Der Bilanzrückgang entfällt auf der Passivseite vornehmlich auf die Bankkreditoren, die um 15 Millionen zurückgingen, während bei den Spareinlagen ein Zuwachs von 18 und bei den Obligationen ein solcher von 9 Millionen registriert wird.

Berechtigte Entrüstung herrscht allgemein über das zunehmende Auskneifen Deutschlands in der Erfüllung seiner Schuldverpflichtungen, wie es aus dem neuesten Verrechnungsabkommen mit der Schweiz hervorgeht. Auf der einen Seite hat dieses Land, das durch die Maßnahmen seiner Regierung auf dem besten Wege ist, sich die Abneigung der ganzen Welt zuzuziehen, für Rüstungszwecke Geld in Hülle und Fülle, anderseits entzieht es sich den elementarsten Pflichten eines anständigen Schuldners, und das gegenüber Gläubigern, die bestrebt waren, in ehrlicher Weise am Wiederaufbau mitzuarbeiten. Das in schroffem Gegensatz zu den Grundsätzen Raiffeisens stehende Neuheidentum scheint sich bereits auf das Wirtschaftsleben zu übertragen.

Zu den Währungsexperimenten. Seit 22. April 1935 erhebt Argentinien eine besondere Gebühr von 20 Prozent auf ausländischen Einfuhren von Ländern deren Währung abgewertet worden ist.

Damit wird auch der Exportindustrie in der Schweiz gezeigt, wie trügerisch die Hoffnungen auf eine durch Frankenabwertung erhoffte vermehrte Absatzmöglichkeit im Ausland sein können.

Das Bankengesetz in der Praxis. Am den Vorschriften des eidg. Bankengesetzes nicht unterstellt zu werden, empfiehlt der Verband Schweiz. Konsumvereine den angeschlossenen Konsumvereinen, welche bisher Spareinlagen entgegengenommen haben, die Bezeichnung „Sparkasse“ durch „Depositen“ zu ersetzen.

Die auf diese Weise eingelegten Gelder entbehren des in Art. 15 des Bankengesetzes vorgesehenen besondern Pfandschutzes bis zu 5000 Fr. pro Heft.

Sinsbedingungen ausländischer Raiffeisenzentralen. Die Zentralkasse des Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften für Deutschböhmen verzinst Guthaben der angeschlossenen Raiffeisenkassen zu $3\frac{3}{4}$ — $4\frac{1}{2}$ % und verlangt für Kredite 5%—7 %.

Schalter schluß einer weitem Luzern. Landbank. Nachdem vor 3 Jahren die stark politisch orientierte Sparkasse Willisau in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist, hat am 22. April 1935 auch die ebenso scharf im andern Parteilager stehende Volksbank Willisau, die in den Jahren 1933 und 1934 nicht weniger als 4,5 Mill. Rückbezüge zu befriedigen hatte, ihre

Schalter geschlossen. Das Aktienkapital von 2,1 Millionen Franken und die Reserven von 440,000 Franken gelten als verloren. Das Institut ist letztes Jahr aus dem Lokalbankenverband hinauskomplimentiert worden und hat sich stets durch überfeste Gläubigerzinsätze ausgezeichnet.

Wenn auch an beiden Orten neben verständlichen Verlusten aus dem legitimen Geschäft allerlei Spekulationen die Katastrophe herbeigeführt haben, muß doch ein Hauptgrund der Misere in der Verpolitisierung gesucht werden, die sich im Geld- und Kreditwesen ebenso wie die Verkonfessionalisierung noch immer, früher oder später, unheilvoll ausgewirkt hat.

Starke Verdünnung. Ein Landwirt im Bezirk Aster hatte es auf die Vermehrung der Milchmenge abgesehen. Er räumte vorerst die Milch teilweise ab und goß alsdann noch 120 Prozent Wasser, die er dem Brunnentrog vor dem Stall entnahm, hinzu. In Anbetracht, daß „des Guten nun doch reichlich viel geleistet worden sei“, erhöhte das Obergericht die von der ersten Instanz ausgesprochene Gefängnisstrafe auf 14 Tage und lehnte den bedingten Straferlaß ab. Die Geldbuße von 200 Fr. wurde bestätigt.

Zum Nachdenken.

Die Welt windet sich in den Todeswehen des sterbenden Kapitalismus, und es will etwas Neues werden zwischen diesem und jenem andern, das zu werden schien und im Werden schon sich wandelte: dem Sozialismus. Jb. Lorenz im „Aufgebot“.

Richtigstellung.

Im Bericht der Schweizerischen Depeschagentur über den Verbandstag in Basel wird betont, die Raiffeisenkassen lehnen eine Reduktion des Hypothekenzinsfußes unter 4 % unter allen Umständen ab. Dies ist bei keiner Gelegenheit gesagt worden, wohl aber wurde im Bericht über die Kassen erwähnt, daß ein 4 % iger Schuldzinsatz andererseits Gläubigerzätze nötig mache, die unter 4 % stehen.

Notizen.

Warnung. Wie wir aus Kreisen soloth. Raiffeisenkassen vernahmen, sucht in den letzten Wochen ein gewisser Hr. Seidler, der sich als Wiener ausgibt, bei angeschlossenen Darlehenskassen Carbonpapier zu verkaufen und beruft sich dabei auf eine Empfehlung von unserem Verband.

Wir stellen fest, daß dieser Herr, der sich inzwischen als Östjude entpuppt hat, nie bei uns vorgesprochen hat und keinerlei Empfehlung von uns besitzt, wie wir überhaupt nie einem Reisenden irgendwelche Empfehlungen zum Besuch angeschlossener Darlehenskassen ausstellen.

Briefverkehr mit dem Verband. Geschäftliche Korrespondenzen sollen nicht an einzelne Revisoren adressiert, sondern mit der gewöhnlichen Verbandsadresse versehen werden, sonst kommt es vor, daß Briefe wegen Abwesenheit des Adressaten wochenlang unbeantwortet bleiben und so unliebsame Verspätungen in der Erledigung eintreten.

Engagementslisten. Um über die bei der Kasse bestehenden Verpflichtungen eines jeden Schuldners und Bürgen rasch und zuverlässig orientiert zu sein, wird dringend empfohlen die bei der Materialabteilung des Verbandes erhältlichen Uebersichtsformulare (Engagementslisten) zu benutzen.

Wegleitung über das Bankengesetz. Da noch verschiedene Punkte mit der erst letzter Tage in Funktion getretenen eidgen. Bankenkommision abgeklärt werden müssen, kann die dem Ratte unterm 6. März angekündigte Wegleitung erst im Laufe des Monats Juni oder Juli herausgegeben werden.

Das Verbandssekretariat.

Redaktionsnotiz.

Mehrere Versammlungsberichte, so auch über den Unterverbandstag der soloth. Raiffeisenkassen erscheinen in nächster Nummer.

Briefkasten.

An R. R. in B. Gegenüber Gefuchen um Uebernahme gekündeter oder gar betriebener Bankpositionen ist größte Zurückhaltung zu üben; denn solide Darlehen und Kredite sind heutzutage begehrt und für dubiose, mit allerlei Umtrieben und Rechtsmaßnahmen verbundene Geschäfte kann im Sanierungszeitalter auch eine Raiffeisenkasse kein Interesse aufbringen. Das angebotene Geschäftsinventar ist zudem rechtlich unverpfändbar. Also lieber weniger Umsatz, dafür gute, zuverlässige Schuldner, die das Vertrauen der Gläubiger in Geschäftsleitung und Kasse nicht schmälern. Gruf.

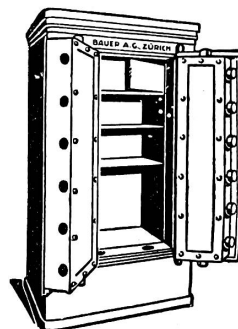
An R. Sch. in Z. Jene Zinsabbauforderung von 4 auf 3 Prozent für erste Hypotheken ist unerfüllbar und ins Reich der Fabel zu verweisen. Schon die Diskussion über die Risikoinitiative hat die Zinsabbautendenz beeinträchtigt und, wenn jene Vorlage angenommen würde, wäre nicht nur mit keinem weiteren Schuldzinsabbau, wohl aber mit einer baldigen, namhaften

Den tit. Gemeindebehörden, Korporationen, Verwaltungen, Unternehmen aller Art empfehlen wir uns für Revisionen, Abschlüsse von Rechnungen und Buchhaltungen, Neueinrichtungen u. Organisationen aller Art. Ausarbeitung von Statuten, Reglementen. Steuerberatungen u. dgl.

Revisions- und Treuhänder G.

Luzern (Kornmarktgaſſe 6) — Zug — St. Gallen (Poſtſtraſſe 10)

Erhöhung zu rechnen. Es ist deshalb unverständlich, wie Leute, die es mit dem Schuldenbauer gut meinen, für diese Vorlage, die der thurg. Bauernführer, Nationalrat Meile, ein bewährter Raiffeisenmann, als „Landeskatastrophen-Initiative“ bezeichnet hat, eintreten können.



Feuer- und
diebessichere

**Kassen-
Schränke**

modernster Art

Panzertüren / Tresoranlagen
Aktenschränke

Bauer A.-G., Zürich 6

Geldschrank- und Tresorbau

Nordstrasse Nr. 25

Lieferant des Verbandes Schweizerischer Darlehenskassen

Stand der Schweizerischen Raiffeisen-Kassen am 31. Dezember 1934.

(Nach den Kantonen geordnet)

Kantone	Anzahl der Kassen	Mitgliederzahl	Bilanzsumme Fr.	Reserven Fr.	Umsatz Fr.
Aargau	69	6,878	44,640,152.70	1,156,920.34	70,232,937.04
Appenzell A.-Rh.	2	156	479,301.30	15,431.55	798,842.05
Appenzell J.-Rh.	1	67	441,100.48	4,306.30	921,612.61
Baselland	12	1,800	9,202,443.52	408,476.94	19,624,457.76
Bern	68	4,266	12,066,428.01	129,213.19	26,341,816.46
Freiburg	59	4,709	26,478,311.22	1,140,948.95	37,980,065.35
Genf	16	481	1,763,276.12	13,967.57	4,947,452.15
Glarus	1	49	258,416.35	1,833.15	337,288.08
Graubünden	10	796	3,905,971.69	100,723.08	9,069,737.62
Luzern	23	2,113	12,497,827.26	427,761.24	27,651,123.77
Neuenburg	1	46	86,678.30	514.89	81,096.—
Nidwalden	3	238	1,769,818.52	52,135.70	3,548,549.14
Obwalden	1	75	290,869.19	2,486.93	718,426.52
St. Gallen	68	9,501	97,419,623.13	3,319,120.86	183,350,565.14
Schaffhausen	1	150	1,523,677.18	41,939.30	2,062,149.20
Schwyz	11	1,580	7,887,353.85	231,073.09	12,946,047.44
Solothurn	63	5,521	40,846,614.92	1,366,476.93	48,715,331.52
Tessin	1	71	301,464.25	12,789.45	316,352.75
Thurgau	27	3,464	43,171,773.29	1,227,133.73	81,706,214.41
Uri	8	473	1,462,186.30	32,931.56	2,917,995.58
Vaud	48	3,808	22,330,750.56	822,306.28	49,204,151.63
Vallis	104	8,657	24,631,850.72	608,271.19	43,371,184.51
Zürich	6	347	2,280,564.41	42,375.84	4,623,263.63
Total Ende 1934	603	55,246	355,736,453.27	11,159,138.06	631,466,660.36
Bestand Ende 1933	591	53,593	340,707,840.49	10,225,825.99	642,397,725.72
Zuwachs pro 1934	12	1,653	15,028,612.78	933,312.07	* 10,931,065.36
(* Abnahme)					

Total aller Spareinlagen	1934 = Fr. 181,259,553.99	1933 = Fr. 171,459,513.11
Anzahl der Spareinleger	1934 = 171,604	1933 = 162,246
Durchschnittliches Guthaben eines Einlegers	1934 = Fr. 1,056.26	1933 = Fr. 1,056.79